



!

"



! "

\$%

& % ' % (

) *

" +

0 & 1&2 3 \$ 2

4 5 & 1&2 3 6'

0 7 3 0

) *

' - . /

0 & 1&2 3 \$ '

4 5 & 1&2 3 6'

0 7 3 0

8

9!

:8; : < ; ! " : 03) < = ; ! ! 9

= , 3) 3(0

%' 6 8 " > 6

6&66 ?

) *

(4

0 61 &\$\$3\$\$

4 5 61 &\$\$36

7 0

+ 0 ! - 8

0 26 1& %3\$

4 5 26 1& %3%%

0 7 0

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.1.1	Allgemeiner Artenschutz.....	6
1.1.2	Besonderer Artenschutz	6
1.1.3	Umweltschadengesetz.....	9
1.2	Methodik und Datengrundlage.....	10
1.2.1	Methodik.....	10
1.2.2	Datengrundlagen.....	14
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen	18
2.1	Beschreibung des geplanten Leitungsverlaufs.....	18
2.2	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	21
2.2.1	Allgemeine Wirkfaktoren.....	21
2.2.2	Mögliche Wirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	24
3	Bestand und Darlegung der Betroffenen Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen	25
3.1	Vorkommen und Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums	25
3.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
3.1.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	28
3.2	Europäische Vogelarten	29
3.2.1	Streng geschützte Arten sowie besonders geschützte Arten mit Gefährdungsstatus oder unzureichend-ungünstigem Erhaltungszustand	29
3.2.2	Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus	31
3.2.3	Rastvogelarten	34
4	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Maßnahmen (CEF).....	35
5	Fazit.....	36
6	Literatur und Quellenverzeichnis	39
6.1	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke.....	39
6.2	Allgemeine Literatur und Quellen.....	39
7	Anhang.....	42
7.1	Prüfprotokolle Art-für-Art-Prüfung	42
7.1.1	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG	42
7.1.2	Haselmaus	43

7.1.3	Fledermäuse	46
7.1.4	Mauereidechse.....	51
7.1.5	Groppe	55
7.1.6	Feldlerche	59
7.1.7	Goldammer	63
7.1.8	Hänfling.....	66
7.1.9	Klappergrasmücke.....	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Prüfschema Artenschutz (Kratsch, D., Frosch, M. 2012).....	11
Abbildung 2	Schema Ablauf Ausnahmeprüfung	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Wichtigste Kenndaten der geplanten Neckarentzalleitung	6
Tabelle 2	Angeforderte und ausgewertete externe Datenquellen zu Flora und Fauna.....	15
Tabelle 3	Erfassungsmethodik.....	16
Tabelle 4	Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) im Zusammenhang mit der Verlegung der NET und Errichtung der GDRM-Anlage.....	21
Tabelle 5	Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten	26
Tabelle 6:	Liste der nachgewiesenen/ gemeldeten Reptilienarten im Untersuchungskorridor oder nahem Umfeld	27
Tabelle 7	Liste der nachgewiesenen gefährdeten und streng geschützten Vogelarten.....	30
Tabelle 8	Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus	31
Tabelle 9	Maßnahmen zur Vermeidung (ASF), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	35

Abkürzungsverzeichnis

Anh.	Anhang
Art.	Artikel
AS	Arbeitsstreifen
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch

Beurtstr.	Beurteilungsstrecke
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
DN	Nenndurchmesser
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand - Favourable Conservation Status - zu bewahren)
ff.	folgende
FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätten
GDRM-Anlage	Gasdruckregel- und Messanlage
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LR	Landschaftsraum
MOP	Zulässiger Betriebsdruck (Maximum Operating Pressure)
MTB	Messtischblatt
NEP Gas	Netzentwicklungsplan Gas
Nr.	Nummer
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PE	Polyethylen
RL	Richtlinie
ROV	Raumordnungsverfahren
SP	Stationierungspunkt
SPA	Special Protection Area (hier: Vogelschutzgebiet)
TK	Topografische Karte
ULR	Untergeordneter Landschaftsraum
U-Raum	Untersuchungsraum
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Nachfrage nach Erdgastransportkapazitäten in Baden-Württemberg steigt stetig. Daher plant terraneTS bw die neue Erdgastransportleitung „Neckarenztalleitung“ (NET).

Die NET soll im Raum Wiernsheim starten und über Eberdingen, Vaihingen, Oberriexingen, Sachsenheim und Bietigheim-Bissingen zunächst bis südlich von Löchgau führen. Vom Untersuchungskorridor für die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind außerdem die Stadt Mühlacker, die Stadt Markgröningen und die Stadt Besigheim betroffen.

Es handelt sich um den ca. 28 km langen ersten Abschnitt einer Leitung, die bis nach Heilbronn weitergeführt werden soll. Die Planung für den zweiten Abschnitt ist jedoch losgelöst von der Planung für den ersten Abschnitt.

Im bundesweiten Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) 2018 sind als Maßnahme 112-02 und als Maßnahme 116-02 der Bau und Betrieb einer Leitungsverbindung inklusive Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) mit einer Nennweite von 500 mm (DN 500) vorgesehen („Anbindung Heilbronn“). Dabei handelt es sich um die beiden Abschnitte der NET. Der NEP Gas enthält alle Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Das Projekt wird auch im NEP Gas 2020 enthalten sein. Die Maßnahmen des NEP Gas sind für den jeweils zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber, im Fall der NET die terraneTS bw, gemäß § 15a Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verbindlich umzusetzen.

Gemäß § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es werden für die Abschnitte der Gasleitung in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart jeweils separate Anträge auf Planfeststellung gestellt.

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb der Rohrleitung inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie z. B. mitverlegte Telekommunikationslinien, Absperrarmaturengruppen und Einrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS).

Eine in Wiernsheim zu errichtende Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) ist eine für den Betrieb der Leitung notwendige Anlage (Netzverknüpfungspunkt) i. S. §43 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die Errichtung dieser in einem Gebäude untergebrachten Anlage einschließlich der zugehörigen Einfriedung und Außenanlage wird nach Landesbauordnung beantragt und genehmigt und ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens im Regierungsbezirk Karlsruhe. In die ökologische Bilanzierung der Neckarenztalleitung wird sie jedoch einbezogen.

Das Vorhaben weist die folgenden Kenndaten auf:

Tabelle 1 Wichtigste Kenndaten der geplanten Neckarenztalleitung

Streckenverlauf (verschiedene Korridore)	Wiernsheim – Eberdingen – Vaihingen an der Enz – Oberriexingen – Sachsenheim – Bietigheim-Bissingen – Löchgau
Länge	ca. 28,0 km ca. 4,5 km im RP Karlsruhe ca. 23,5 km im RP Stuttgart
Leitungsdimension	Nenndurchmesser 500 mm
Auslegungsdruck	80 bar
Schutzstreifen	10 m (5 m beidseitig der Leitungsachse)
Breite des Regelarbeitsstreifens	im Feld 28 m / im Wald 19 m

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
- den Schutz der Lebensstätten/Biotop der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

1.1.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Auf eine Darstellung der genauen Inhalte wird hier daher unter Verweis auf den LBP (Teil E, Unterlage 13) verzichtet.

1.1.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
(= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG
(= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97
(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
(= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP, Anlage 14 Teil C) berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

1.1.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG:

- (1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 1. Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 2. Anh. II und IV der FFH-Richtlinie

- (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
1. Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.2 Methodik und Datengrundlage

1.2.1 Methodik

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Basierend auf der technischen Feinplanung mit konkreten Flächenabgrenzungen für Arbeits- und Schutzstreifen sowie Angaben zu Zufahrten und zur Bauweise werden die zu erwartenden Wirkungen auf die vorgefundenen Arten und ihre Lebensräume analysiert.

Für die Ableitung der Wirkungen sind auch die Lage des jeweiligen Fundpunkts sowie die strukturelle Ausprägung der Umgebung relevant. Liegen beispielsweise Zäsuren zwischen Vorhaben und relevantem Artvorkommen (z. B. der Verlauf großer Straßen) sind ggf. auch Störungen mit der gebotenen Zweifelsfreiheit auszuschließen.

Es erfolgt eine Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände laut § 44 BNatSchG sowie ggf. die Beschreibung geeigneter vorhabenbezogener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die

Prüfung der Auslösung der Verbotstatbestände wird auf der Grundlage akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen. Hierzu verwendete Quellen sind in den entsprechenden Bewertungskapiteln benannt.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG und des Ablaufschemas zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG (KRATSCH et al. 2012).

Alle Teilebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

1.2.1.1 Überblick über den Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die folgende Abbildung zeigt das Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (KRATSCH et al. 2012). Das Schema dient als Vorlage des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

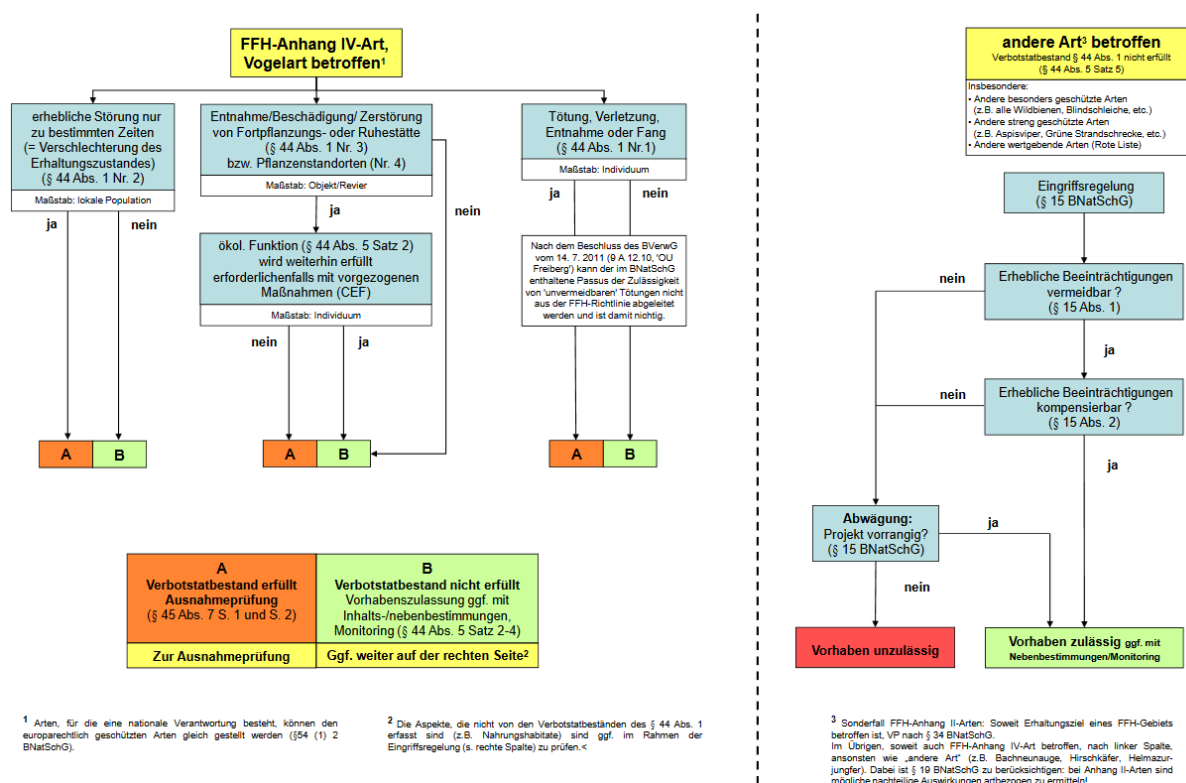


Abbildung 1 Prüfschema Artenschutz (Kratsch, D., Frosch, M. 2012)

1.2.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Die artspezifische Prüfung erfolgt mittels des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG in Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stand: Mai 2012).

Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet. Sofern erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Diese müssen artspezifisch geeignet und spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie (Gassner et al. 2003, Rdnr. 45). Nach Art. 12 FFH-RL muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

Grundlagen für die Beurteilung der Gefährdung, Beschreibung der Ökologie und Habitatansprüche sowie die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die einzelnen Arten sind insbesondere:

- Rote Listen Deutschland und Baden-Württembergs
- Artbeschreibungen, Ökologie, Habitatansprüche laut BfN (2017), LUBW (2013), 34u GmbH & LfULG <http://www.artensteckbrief.de/> (2017)
- Faunadaten der NATURA2000 Managementpläne

Die gutachterlich prognostizierte Auslösung der Verbotstatbestände wird ausführlich für jede Art mittels des Formblattes zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stand: Mai 2012) dargelegt.

Im Anschluss an die Art-für-Art-Prüfung steht fest, für welche Arten Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Diese werden in Anhang 2 der Anlage 13 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) in den Maßnahmenblättern konkret formuliert und in den Plananlage 13.3 (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zum LBP lagegenau dargestellt.

1.2.1.3 Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine dahingehende Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Baumschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Schutzzäune).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne „time-lag“) gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme unabdingbar.

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzt, wo sie entsprechend gekennzeichnet werden. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Anhang 2 der Anlage 13 (LBP).

Falls Arten verbleiben, für die die Auslösung eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht durch zumutbare Maßnahmen zu vermeiden ist, ist im letzten Prüfschritt eine Ausnahmeprüfung laut § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

1.2.1.4 Ausnahmeprüfung

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

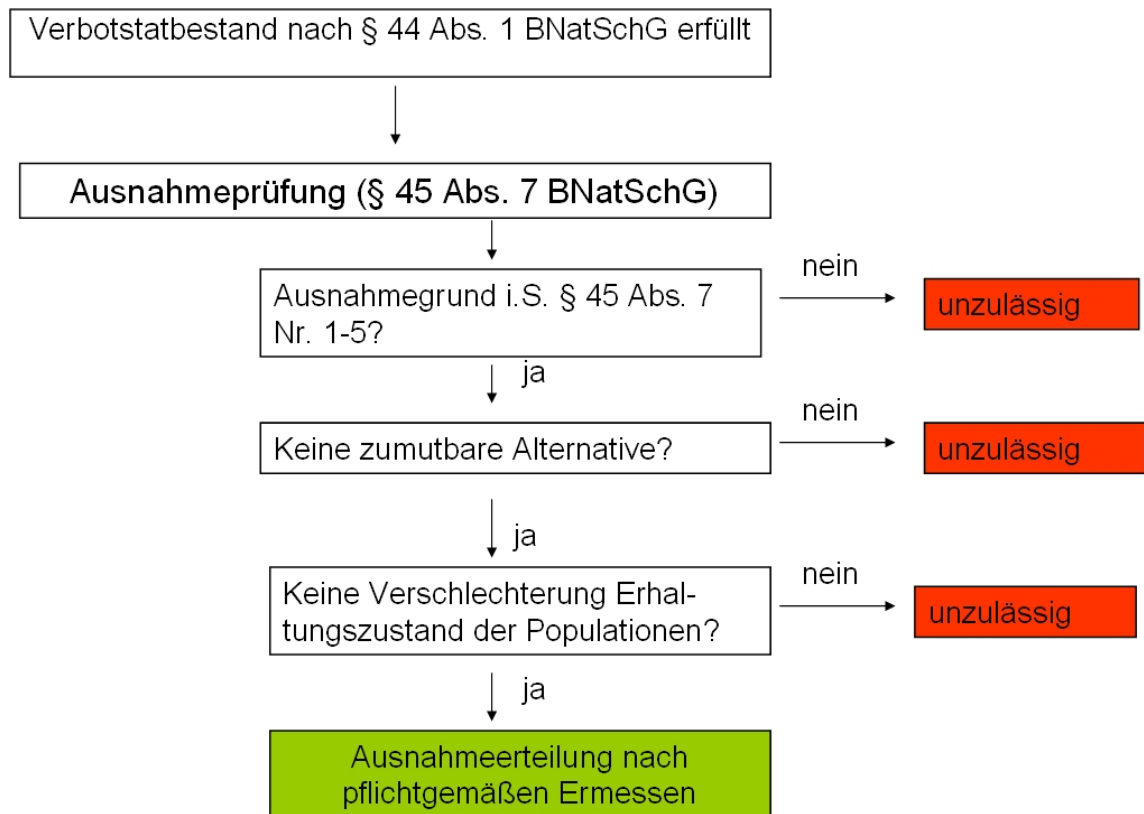


Abbildung 2 Schema Ablauf Ausnahmeprüfung

1.2.2 Datengrundlagen

1.2.2.1 Untersuchungsraum

Eine detaillierte Beschreibung des Trassenverlaufs kann der Unterlage A (Erläuterungsbericht) entnommen werden, auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Als U-Raum (Untersuchungsraum) für die Prüfung von zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Tiere und Pflanzen ist der Raum zu definieren, in dem das Vorhaben relevante Veränderungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände auslösen kann. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens - bezogen auf die empfindlichste Art - abgebildet wird, werden bei Bedarf darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) oder Verbundräume für den räumlichen Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ökologische Funktionalität) einbezogen.

Die NET verursacht vorrangig während des Baus und in deutlich geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen (GDRM-Anlage, Absperr- und Molchstationen, Schilderpfähle) Auswirkungen auf die Umwelt. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch notwendige Unterhaltungsmaßnahmen des Schutzstreifens der Erdgasfernleitung. Für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen

wird ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der eine Breite von 600 Meter aufweist (jeweils 300 m beidseitig der Trassenachse).

Liegen Fundpunkte relevanter Arten, die bekanntermaßen sehr große Aktionsradien oder besonders hohe Störempfindlichkeiten aufweisen, unmittelbar außerhalb dieses Korridors, wurden diese je nach Fallkonstellation hinzugezogen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten und im Folgenden betrachteten Artengruppen (siehe Kapitel 1.2.1.1) wird der verwendete Untersuchungsraum als für die Beurteilung ausreichend betrachtet. Auf Grundlage der möglichen Projektwirkungen sowie der örtlichen Lebensraumausstattung und der verfügbaren, vorhandenen Informationen im Planungsraum erfolgte dort bereits eine Festlegung des zu erfassenden Artspektrums, der Untersuchungsräume und der geeigneten Erfassungsmethoden.

1.2.2.2 Verwendete Daten

Die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Daten werden für den vorliegenden Fachbeitrag verwendet.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass als primäre Datenquelle die aktuellen eigenen Erfassungen aus 2017 sowie den ergänzenden Erfassungen aus 2019, wie sie im Rahmen des Scopingprozesses abgestimmt wurden, verwendet werden. Zusätzliche Berücksichtigung finden Hinweise auf Vorkommen von Wildbienen, Feuersalamander und Eulen, welche im Scopingprozesses dem Antragsteller mitgeteilt wurden.

Externe Daten werden hinzugezogen, wenn gemäß Abstimmung keine aktuelle Erfassung für erforderlich gehalten wurde oder wenn über die eigene Kartierung hinausgehende Informationen vorliegen. Eine kartografische Darstellung der Daten erfolgt nicht für alle Quellen, da insbesondere flächenhafte Angaben z. B. zu bedeutenden Brutgebieten durch die punktgenaue eigene Kartierung konkretisiert wurden. Sie werden entsprechend nur als Ergänzung betrachtet und bei Bedarf im Text erwähnt. Erfolgten Hinweise nur in schriftlicher Form wurden sie zum Teil in Geodaten überführt und sind in den Plananlagen entsprechend gekennzeichnet.

Tabelle 2 Angeforderte und ausgewertete externe Datenquellen zu Flora und Fauna

Quelle	Zeitraum	Dateninhalt	Kartografische Darstellung
Forschungsgemeinschaft zur Erhaltung der Eulen (FOGE)	2019	Schriftliche und telefonische Anfrage zu aktuellen Brutvorkommen des Steinkauzes im Trassenbereich	Plananlage 13.2 /13.3 (LBP) Plananlage 10.3.2 (UVU)
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)	2010	Generalwildwegeplan Baden-Württemberg	Plananlage 10.3.2 (UVU), Berücksichtigung im Gutachten (UVU, LBP)

	2017	Waldrefugien und Habitatbaumgruppen des Alt- und Totholzkonzeptes (AuT) von ForstBW sowie alte Waldbestände (>120 Jahre) mit erhöhter artenschutzrechtlicher Relevanz, Geodaten	Plananlagen 10.3.1 und 10.3.2 (UVU), Berücksichtigung im Gutachten (ASF, LBP, UVU)
Fischartenkataster der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FiaKa)	2000-2019	Schriftlicher Auszug der Befischungsdaten (Fische, Krebse, Muscheln) im gesamten Untersuchungsraum	Plananlage 13.2 /13.3 (LBP) Plananlage 10.3.2 (UVU)
Arbeitsgemeinschaft Fledermäuse Baden-Württemberg	-	Schriftliche und telefonische Anfrage zu aktuellen Vorkommen von Fledermäusen im Trassenumfeld. Keine Rückmeldung erhalten.	-
Wildbienenkataster.de, Hr. Schwenninger	-	Schriftliche Anfrage zu aktuellen Vorkommen und möglichen Schutzmaßnahmen von Wildbienen im Trassenumfeld. Keine Rückmeldung erhalten.	-

1.2.2.3 Bestandserfassung

Die vorhabenbegleitenden faunistischen Erfassungen erfolgten auf Basis einer Faunistischen Planungsraumanalyse. Auf Grundlage der möglichen Projektwirkungen, der örtlichen Lebensraumausstattung und der verfügbaren Informationen zum Planungsraum erfolgte eine Festlegung des zu erfassenden Artspektrums, der Untersuchungsräume und Abschnitte sowie der geeigneten Erfassungsmethoden.

Das resultierende Kartierkonzept wurde im April 2019 im Rahmen eines Scoping-Termines den Fachbehörden vorgestellt. Auf Grund von Hinweisen und Anmerkungen der Fachbehörden wurde der Untersuchungsrahmen im Einzelnen ergänzt. In der folgenden Tabelle sind die untersuchten Artengruppen mit der jeweils durchgeführten Untersuchungsmethodik benannt.

Tabelle 3 Erfassungsmethodik

Gruppe	Methodik	Anzahl Begehungen
Brutvögel / Nahrungsgäste	600 m Korridor: Erfassung gefährdeter und/oder streng geschützter Arten A März bis E Juni	6 tags 2 nachts
	Ergänzende Erfassung zu Rebhuhn, Feldlerche und Eisvogel, Frühjahr bis Sommer 2019	5, davon 3 zum Sonnenaufgang
Horstbäume	600 m Korridor: Querung oder Tangierung von Waldgebieten, Suche im Winterhalbjahr und Besatzkontrolle im Sommer	2
Haselmaus	Habitatstrukturkartierung u. Ausbringen von Niströhren in Abschnitten m. Eignung; A März bis M Oktober	6
Fledermäuse	Höhlenbaumerfassung max. 50 m entlang der Trassenachse	einmalig
	Detektorerfassungen in Wald und relevanten Gehölzabschnitten ab A April bis M Oktober	3 Nächte

Gruppe	Methodik	Anzahl Begehungen
Fische/Krebse/Mollusken	Habitatstrukturkartierung im Bereich gequerrer Gewässer auf ca. 100 m Gewässerstrecke	einmalig
Libellen	im Bereich gequerrer Gewässer auf ca. 100 m Gewässerstrecke durch Sichtbeobachtung, ggf. in Ergänzung Exuviensuche / Kescherfang, M Mai bis E August	4
Tagfalter	Erfassung gefährdeter und/oder streng geschützter Arten in potenziell geeigneten Habitaten (Trocken- und Feuchtstandorte) durch Sichtbeobachtung und ggf. in Ergänzung Raupensuche, M April bis M August	4
Amphibien	Kontrolle geeigneter Gewässer im 600 m Korridor, Verwendung von Reusenfallen für Erfassung des Kammmolchs, M Februar bis M Juli Ergänzung 2 Kontrollen im März und Mai 2019 an kleinen Stillgewässern und Gräben, an allen Bachläufen	4 + 3 Nächte (Kammolch)
Reptilien	Erfassung von möglichen Reptilienvorkommen in potenziell geeigneten Habitaten (Sonnenexponierte, offene Flächen, Waldschneisen, Mauern); M April bis E August durch Sichtbeobachtung und Einsatz von Kunstverstecken (Schlangenbretter)	4
Käfer (FFH-relevante Arten)	max. 50 m Korridor: Strukturkartierung für xylobionte Käferarten in Bereichen mit potenziellem Gehölzverlust und altem Baumbestand	einmalig
Moose und Gefäßpflanzen	Erfassung gefährdeter und/oder streng geschützter Arten im Trassenkorridor	Im Rahmen der Biotoptypenkartierung

Mögliche Vorkommen hügelbauender Ameisen (*Formica*) innerhalb der beanspruchten Flächen werden im Vorfeld der Arbeiten durch die ÖBB überprüft.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

2.1 Beschreibung des geplanten Leitungsverlaufs

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und des Verlaufs der Antragstrasse findet sich in Kapitel A (Erläuterungsbericht). Im Folgenden werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Beurteilung erforderlichen Inhalte kurz zusammengefasst, auf eine komplette Wiederholung wird hier verzichtet.

Technische Daten und Eckdaten des Arbeitsablaufs

Bauzeit

Die Bauzeit der Neckarentalleitung ist derzeit im Wesentlichen von Anfang bis Ende 2021 geplant. Vorarbeiten finden voraussichtlich bereits im Herbst 2020 statt.

Die Errichtung der Erdgasleitung erfolgt kontinuierlich, d. h. während im „vorderen“ Bereich der Leitung noch gebaut wird, ist im „hinteren“ Bereich bereits die Rekultivierung der Flächen abgeschlossen. Die Arbeiten erfolgen zeitgleich an verschiedenen Stellen.

Einzelne, besonders sensible Bereiche können als Sonderstrecken realisiert werden, so dass die Möglichkeit zur Nutzung von naturschutzfachlich optimalen Bauzeiten besteht. Der Eingriff in Natur und Landschaft berücksichtigt die Vegetationsperioden.

Stationen

Im Verlauf der Trasse wird die Errichtung von fünf Absperrarmaturenstationen, zwei Molchstationen und einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) erforderlich.

Am westlichen Anfangspunkt der Leitung bei Wiernsheim wird die GDRM errichtet, diese wird eingangsseitig über zwei der Absperrarmaturenstationen an die vorgelagerten Leitungen angeschlossen. Eine weitere sowie die erste Molchstation befinden sich am Ausgang dieser GDRM. Zwei weitere Absperrarmaturenstationen befinden sich auf den Gemarkungen Enzweihingen sowie am Verknüpfungspunkt mit einer weiteren terraneTS bw-Leitung bei Bietigheim-Metterzimmern. Dort wird auch die zweite Molchstation vorgesehen.

Baudurchführung

Während der Bauphase wird ein Arbeitsstreifen für die Lagerung des Oberbodens und des Aushubmaterials, den Rohrgraben, das vorgeschweißte Rohr („Vorstrecken“) sowie die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge benötigt.

Zudem werden als Zwischenlager der Rohre trassennahe Rohrlagerplätze benötigt. Für die Errichtung der Rohrlagerplätze wird für den Vorgang des Be- und Entladens die Befestigung von ca. 1/3 der jeweiligen Rohrlagerplatzfläche notwendig. Die Befestigungen

werden als Fahrwege z. B. mit Baggermatten (o. a.) ausgeführt. Ca. 2/3 der Flächen werden für die Lagerung der Rohre (auf Lagerhölzern) benötigt und nicht befestigt. Die Errichtung der Rohrlagerplätze erfolgt ohne Abheben des Oberbodens. Die Nutzungsdauer der Plätze beträgt ca. ein Jahr.

Neben den Rohrlagerplätzen richten die bauausführenden Firmen gewöhnlich ein Baulager mit Büro- und Materialcontainern ein. Das Baulager wird in der Regel auf Freiflächen in Gewerbegebieten oder auf Brachflächen in Industriegeländen ohne nachteilige Umweltauswirkungen errichtet.

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs erfolgt weitgehend über die Trasse sowie über Zufahrtswege.

Es wird ein Regelarbeitsstreifen von 28,0 m in der freien Feldflur und 19,0 m im Wald eingerichtet. Über begrenzte Strecken, wie z. B. bei der Querung von Hecken, Windschutzstreifen etc., ist eine weitere Einengung des Arbeitsstreifens möglich. Vorhandene Lücken in Gehölz und Hecken werden als Durchfahrten für Baufahrzeuge genutzt. In diesen Fällen wird von der üblichen Verlegeweise abgewichen und durch spezielle Techniken wie etwa eine Einzelrohrverlegung im Rohrgraben oder durch die Abfuhr und separate Lagerung von Erdmassen der Arbeitsraum verringert. Arbeitsstreifeneinengungen bedeuten aber immer einen länger dauernden Eingriff und bedingen erhebliche Erschwernisse im Bauablauf, sind auch bei der Arbeitssicherheit besonders zu berücksichtigen und sollten daher immer auf sensible Bereiche beschränkt bleiben.

Im Bereich des Arbeitsstreifens wird nach der Räumung der Trasse der bearbeitete Mutterboden entsprechend der jeweiligen Schichtmächtigkeit abgehoben, seitlich gelagert und in Mieten aufgesetzt, um eine Vermischung mit dem mineralischen Unterboden zu vermeiden. Dies geschieht durch Bagger mit Grabenlöffel. Landwirtschaftliche Wege werden in Abstimmung mit den Landwirten durchlässig gehalten. An Tiefpunkten und Geländemulden werden Öffnungen in der Oberbodenmiete geschaffen, um Oberflächenwasser ableiten zu können.

Der Rohrgraben, in den der verschweißte Rohrstrang eingebracht wird, hat eine Breite von ca. 1,0 m an der Grabensohle. Der Böschungswinkel der Rohrgrabenwände ist abhängig von der jeweiligen Bodenart. Die Breite des Rohrgrabens am oberen Grabenrand beträgt bei einer Regelüberdeckung der Rohre von 1,2 m und in Abhängigkeit vom Böschungswinkel ca. 3,0 bis 4,5 m. Die Tiefe des Rohrgrabens richtet sich nach der erforderlichen Mindestüberdeckung der Rohre und beträgt im Regelfall mindestens 1,8 m. Der Aushub wird neben dem Rohrgraben gelagert.

Bei Unterquerungen von Gewässern, Straßen und Bahnen kommt das Rohr entsprechend der geforderten Mindestüberdeckung tiefer zu liegen.

Zur Verfüllung des Rohrgrabens wird das seitlich gelagerte Aushubmaterial verwendet.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen rekultiviert und an die Eigentümer/ Bewirtschafter übergeben.

Zur Sicherung und zum Schutz der Leitung wird ein gehölzfrei zu haltender Streifen von 5,5 m Breite (2,5 m beidseitig der Rohraußenkante) angelegt. In diesem Streifen dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitung beeinträchtigen oder gefährden kann. Die Anpflanzung von Sträuchern ist in Abstimmung mit der terraneTS bw möglich.

Der Leitungsverlauf der Erdgasfernleitung wird mittels Schilderpfählen (Markierungs- und Messpfähle) gekennzeichnet. In regelmäßigen Abständen werden die Schilderpfähle mit einer Korrosionsschutzmessstelle ausgestattet.

Wasserhaltung

Parallel zu den Schweißarbeiten oder in zeitlicher Nähe dazu wird vor der Öffnung des Rohrgrabens im Bereich von Strecken mit zu hohem Grundwasserstand oder zur Fassung des anfallenden Schichten- oder Tagwassers die Installation einer geeigneten Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Wasserhaltung wird das Grund- bzw. Stauwasser bis auf ca. 0,5 m unter die Grabensohle abgesenkt. Die Wasserhaltung erfolgt durch:

- Einfräsen von Horizontaldräns unterhalb der vorgesehenen Rohrgrabensohle,
- Installation von Spülfiltern entlang des Rohrgrabens,
- Setzen von Brunnen oder Spülfiltern bei Gruben.

Nach derzeitigem Stand der Untersuchungen ergeben sich nur wenige Stellen, die für eine Grundwasserabsenkung erforderlich sind. Darunter fallen u. a. die Enzniederung einschließlich der Einbindegruben sowie die Metterniederung einschließlich der Einbindegruben. Das Wasser aus den Wasserhaltungsmaßnahmen wird jeweils in das zugehörige Gewässer eingeleitet. Bei Erfordernis wird das abgepumpte Wasser vor dem Einleiten in Absetz- oder Filterbecken von Schwebstoffen gereinigt.

Die Wasserhaltung wird im Bereich der beiden zu querenden Gewässer ca. 4 Wochen dauern.

Druckprüfung

Alle im System eingebauten Rohrleitungsteile werden nach dem Verfüllen des Rohrgrabens einer Wasserdruckprüfung unterzogen. Hierzu wird die Rohrleitung mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den zulässigen Betriebsdruck belastet. Das für die Druckprüfung benötigte Wasser (5.800 m³) wird aus der Enz entnommen und auch wieder in die Enz eingeleitet.

2.2 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Eine Bewertung bezüglich der tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Tierarten erfolgt in Kapitel 2.2.2.

2.2.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Allgemein lassen sich eingriffsbedingte Wirkungen folgendermaßen untergliedern:

- baubedingte Wirkungen: temporär wirkend durch den Bau der Leitung und Nebenanlagen,
- anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen: dauerhaft wirkend durch die Existenz und den Betrieb der Leitung und Nebenanlagen.

Unter Berücksichtigung des abschnittswisen Bauablaufs sind die baubedingten, temporären Wirkungen weiter zu untergliedern in:

- Einmalig während der gesamten Bauzeit,
- Wiederholt während der gesamten Bauzeit,
- Andauernd während der gesamten Bauzeit.

Tabelle 4 Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) im Zusammenhang mit der Verlegung der NET und Errichtung der GDRM-Anlage

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	Absperrstationen (dauerhaft) GDRM-Anlage (dauerhaft)
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	Arbeitsstreifen (temporär, andauernd während der gesamten Bauzeit) Gehölzfrei zu haltender Streifen (dauerhaft)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Arbeitsstreifen (temporär, andauernd während der gesamten Bauzeit)
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen (temporär, einmalig während der gesamten Bauzeit) Erosion im Arbeitsstreifen (temporär, wiederholt während der gesamten Bauzeit) Innerhalb des Rohrgrabens (dauerhaft)
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-
	Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	Wasserhaltung und -einleitung, Druckprüfung (temporär, wiederholt während der Bauzeit)
	Veränderungen der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
	Veränderung anderer standort- oder klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	Gehölzfrei zu haltender Streifen (dauerhaft)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Räumen der Trasse/ Abtrag des Oberbodens (temporär, einmalig) Oberbodenmiete (temporär, andauernd während der Bauzeit) Rohrgraben/Baugruben (temporär, während der Bauzeit) Rohrgrabenaushub (temporär, andauernd während der Bauzeit)
	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Während der Leitungsverlegung (temporär, während der gesamten Bauzeit) Durch Nutzung des Arbeitsstreifens als Baustraße (temporär, wiederholt während der Bauzeit)
	Bewegung /optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	Während der Leitungsverlegung (temporär, während der Bauzeit) Durch Nutzung des Arbeitsstreifens als Baustraße (temporär, wiederholt während der Bauzeit)
	Licht (auch Anlockung)	-
	Erschütterungen / Vibrationen	Ggf. durch Rammung während des Baus (temporär, während der Bauzeit)
	Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelungen, Wellenschlag)	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	Organische Verbindungen	-
	Schwermetalle	-
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	Salz	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	Während der Leitungsverlegung (temporär, wiederholt während der Bauzeit) Durch Nutzung des Arbeitsstreifens als Baustraße (temporär, wiederholt während der Bauzeit)
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	-
	Sonstige Stoffe	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung der Schweißnähte mit radioaktiven Isotopen oder Röntgenstrahlung (temporär)
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
	Freisetzung genetisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
Sonstiges	Sonstiges	-

Als baubedingte Wirkungen sind auch Grundwasserförderung und anschließende Einleitung in Vorfluter im Rahmen von Wasserhaltungsmaßnahmen zu betrachten. Wasserentnahmen und -einleitungen sind darüber hinaus im Zuge der Druckprüfung der Leitung notwendig. Wasserhaltungen können zu einer temporären Absenkung des Grundwassers und damit zu einer temporären Veränderung der Standortbedingungen führen. Örtliche Beeinträchtigungen sind hierbei ausschließlich für feuchtegeprägte Habitate möglich. Durch Wassereinleitung kann es ggf. zu einer Trübung von Gewässern (Aufwirbelung von Sedimenten) und Verdriftung von Wasserorganismen kommen.

Dies gilt in ähnlicher Weise für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Auswirkungen sind möglich, wenn Staub auf eutrophierten Flächen (z. B. Acker) entsteht und auf magere Lebensräume einwirken kann. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu bewerten.

Der Regelbetrieb der unterirdisch verlegten Leitung einschließlich der Absperrstationen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. An den Absperrstationen erfolgt ggf. ein Ausblasen von Erdgas bei Reparaturarbeiten an einem Leitungsabschnitt oder bei der Einbindung neuer Anschlussleitungen während der Betriebszeit. Durch den Regelbetrieb treten somit nur kurzzeitige, lokale und somit nicht relevante Wirkungen auf.

Die GDRM-Anlage wird in einem geschlossenen Gebäude aufgestellt, es werden Geräuschdämmungen gem. DVGW-Hinweis G494 „Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung“ realisiert.

Bei der Durchführung der erforderlichen Trassenpflege werden die sich aus dem Artenschutz ergebenden Anforderungen berücksichtigt. Grundsätzlich werden die Pflegemaßnahmen im Bereich sensibler Habitatstrukturen in den Wintermonaten durchgeführt. Sofern sich keine Anforderungen aus dem Arten- oder Habitatschutzrecht ergeben, können die Pflegemaßnahmen auch außerhalb der Wintermonate durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Artenzusammensetzung im Lauf der Zeit auch verändern kann und in Absprache mit den Behörden die Pflegemaßnahmen angepasst werden.

Es zeigt sich, dass die stärkste Eingriffswirkung des Vorhabens während des Baus verursacht wird. Eine Großzahl an Wirkfaktoren beschränkt sich auf die Bauphase (Barriere-, Fallenwirkung, stoffliche und nichtstoffliche Einwirkungen).

2.2.2 Mögliche Wirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Baubedingt kann es in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten zu folgenden Wirkungen kommen:

- Individuenverluste bei Räumungs- oder Bauarbeiten durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten (z. B. Reptilien, Amphibien, Insekten, Weichtiere) sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien auch mobiler Arten (z. B. Säugetiere, Vögel)
- Erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs oder Barrierewirkungen
- Zerstörung oder indirekte Entwertung (z. B. durch Barrierewirkungen) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb
- Beeinträchtigung von Standorten europarechtlich geschützter Pflanzenarten durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Änderungen von Standortfaktoren (Nährstoffeintrag, Änderung Grundwasserverhältnisse)

Als theoretisch mögliche langfristige anlagebedingte Wirkung auf europarechtlich geschützte Arten können folgender Punkt betrachtet werden:

- Dauerhafter Habitatverlust im Bereich der GDRM-Anlage sowie der Absperrstationen
- Verlust nicht kurzfristig wiederherstellbarer Habitatelemente auf der Trassenstrecke oder den Nebenanlagen (z. B. alte Höhlenbäume, Quartierbäume)

Betriebsbedingt ist folgende Wirkung zu beachten:

- Vereinzelt kann es ggf. zur Meidung des Trassenkorridors durch anspruchsvollere Arten kommen, welche dort aufgrund der regelmäßigen Pflege keine geeigneten Habitatbedingungen mehr vorfinden. Für einzelne Arten (z.B. Reptilien, Offenlandbrüter) können durch die Trassenpflege neue Habitate entstehen.

Der Betrieb der Gasleitung selbst, d. h. der dort stattfindende Gastransport, verursacht keine Beeinträchtigungen, da dieser in der unterirdisch verlegten Leitung völlig geräusch- und emissionsfrei erfolgt.

3 Bestand und Darlegung der Betroffenen Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen

Für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die in Kapitel 1.1.2 benannten Arten betrachtungsrelevant. Die erforderlichen Angaben zum Rote-Liste-Status und zum europarechtlichen Schutz sind in den entsprechenden Tabellen des Anhangs 2 zum UVP-Bericht vorhanden.

Die erfassten bzw. aus externen Quellen gemeldeten europarechtlich geschützten Pflanzenarten sind ebenfalls im Anhang zum UVP-Bericht gelistet.

Alle relevanten Fundpunkte zur Fauna und Flora sind in den Plananlagen 10.3.1 und 10.3.2 (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) des UVP-Berichtes und 13.3 (Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung) des LBP dargestellt.

Auf eine wiederholte Darstellung oder Listung der im Untersuchungsraum vorgefundenen oder gemeldeten Arten wird hier daher unter Verweis auf die entsprechenden Anlagen verzichtet.

3.1 Vorkommen und Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums

3.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.1.1.1 Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt von Gehölzen dominierte Biotoptypen, wie Hochwälder, Sukzessionsstadien von Wäldern, Waldränder, Hecken und Knicks. Die Art legt kugelförmige Nester aus Gras und Laub in Sträuchern oder Astgabeln in 1-1,5 m Höhe an. Eine große Rolle spielt das Vorkommen von Baumhöhlen oder künstlichen Nisthilfen, die als witterungsgeschützte Sommerquartiere genutzt werden. Winterquartiere werden unter der Laub- und Moosschicht sowie liegendem Totholz angelegt. Die Art ernährt sich von Blüten, Nüssen und Früchten sowie Insekten.

Die Art wurde im Zuge der faunistischen Erfassungen mehrfach im Nahbereich der Trasse nachgewiesen.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die Haselmaus insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Lebensraum und der daraus resultierenden Gefährdung (Schädigung/Tötung) dort vorkommender Individuen.

Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus wird eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt (siehe Anhang).

Fledermäuse

Die Fledermäuse können grob unterschieden werden in Gebäude, Felsen, Höhlen und Keller bewohnende Arten und Arten, die Baumhöhlen oder Spalten an Gehölzen, Holzstapel sowie Nistkästen an Gehölzen nutzen. Ausschließlich für Gehölze nutzende Arten kann hier eine Betroffenheit bestehen, da in die übrigen Habitatstrukturen (Gebäude, Stollen, Höhlen) keine Eingriffe stattfinden. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die im Raum vorkommenden und Baumhöhlen nutzenden Fledermausarten geprüft.

Tabelle 5 Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	FFH	Schutzstatus
Fledermäuse				
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/ M. mystacinus</i>	1 / 3	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	IV	§§
Großes Mausohr*	<i>Myotis myotis</i>	2	IV	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	IV	§§

*Hinweis Nahrungshabitat aus StD bzw. Map-Daten FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“

Erläuterungen

RL BW: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Baden-Württembergs (2001)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = ungefährdet, i = gefährdete wandernde Tierarten

FFH: Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie

Schutzstatus: § = besonders geschützt gem. § 7 (13) BNatSchG, §§ = streng geschützt gem. § 7 (14) BNatSchG

Neben den eigenen Bestandserfassungen ist für das FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“, von dem Teilflächen innerhalb des betrachteten Korridors liegen (Flächen bei Riet sowie Gewässerabschnitte von Enz und Metter), ein Vorkommen (potenzielle Jagdhabitate) vom Großen Mausohr (*Myotis myotis*) angegeben.

Alle nachgewiesenen bzw. zuvor aufgeführten Fledermausarten nutzen Baumhöhlen zumindest als Tagesverstecke. Um Mögliche Beeinträchtigungen baumhöhlenbewohnender Fledermäuse abschätzen zu können, werden Zuge einer Worst-Case-Betrachtung alle Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen als potentielle Habitate betrachtet.

Konflikte mit den zuvor genannten, baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind in Bereichen zu erwarten, in denen höhlenreiche Altbaumbestände bzw. einzelne Höhlenbäume durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen werden (Waldbereiche, Streuobstwiesen). Innerhalb der Arbeitsflächen sind Höhlenbäume vorhanden. Eine Schädigung

oder Tötung von Individuen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind Störungen von Tieren durch den Baubetrieb (Lärm, Vibration, etc.) möglich, wenn potentielle Winter- oder Wochenstubenquartiere im Randbereich der Arbeitsflächen vorhanden sind.

Eine Betroffenheit aller baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Arten wird eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt (siehe Anhang).

3.1.1.2 Reptilien

In folgender Tabelle sind alle streng geschützten sowie in den Anhängen der FFH-Richtlinie enthaltenen Reptilienarten aufgeführt die im Rahmen der eigenen Kartierungen erfasst wurden oder auf die Hinweise aus externen Datenquellen vorliegen.

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen/ gemeldeten Reptilienarten im Untersuchungskorridor oder nahem Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	FFH	Schutzstatus
Mauereidechse	<i>Podacaris muralis</i>	2	IV	§§

Erläuterungen

Deutscher Name – kein Zusatz: Bestandserfassung 2017, Planungsbüro Lange GbR

RL BW: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg (1998)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = ungefährdet

FFH: Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie

Schutzstatus: § = besonders geschützt gem. § 7 (13) BNatSchG, §§ = streng geschützt gem. § 7 (14) BNatSchG

Die Mauereidechse wurde an beiden Talhängen des Kreuzbaches erfasst, die von einer strukturreichen Abfolge von Hecken, Feldgehölzen, Wiesen und ehemaligen Weinbergen geprägt sind.

Sowohl eine Schädigung oder Tötung von Tieren als auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch den Baubetrieb, insbesondere bei Eingriffen in den Boden zur Winterruhezeit der Tiere möglich. Eine vertiefende Prüfung der Mauer sowie der Zauneidechse wird innerhalb des ASF durchgeführt.

Eine Betroffenheit der Mauereidechse kann nicht ausgeschlossen werden. Für die Art wird eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt (siehe Anhang).

3.1.1.3 Amphibien

Im Zuge der durchgeführten Erfassungen konnten keine Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie nachgewiesen werden noch liegen Hinweise aus externen Datenquellen zu möglichen Vorkommen im Trassennahbereich vor. **Eine weitere Betrachtung streng geschützter Amphibienarten kann somit entfallen.** Im LBP

(Unterlage 13) erfolgt eine Betrachtung der besonders geschützten Amphibienarten sowie eine Formulierung notwendiger Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppe.

3.1.1.4 Libellen

Es wurden keine Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der durchgeführten Erfassungen nachgewiesen. Es liegen zudem keine Hinweise aus externen Datenquellen auf Vorkommen streng geschützter Arten im Nahbereich der Antragstrasse vor.

Eine vertiefte Betrachtung der Artengruppe Libellen kann somit entfallen.

3.1.1.5 Schmetterlinge

Es wurden keine Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der durchgeführten Erfassungen nachgewiesen. Es liegen zudem keine Hinweise aus externen Datenquellen auf Vorkommen streng geschützter Arten im Nahbereich der Antragstrasse vor.

Eine vertiefte Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge kann somit entfallen.

3.1.1.6 Käfer

Es wurden keine Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der durchgeführten Erfassungen nachgewiesen. Es liegen zudem keine Hinweise aus externen Datenquellen auf Vorkommen streng geschützter Arten im Nahbereich der Antragstrasse vor.

Eine vertiefte Betrachtung der Artengruppe Käfer kann somit entfallen.

3.1.1.7 Mollusken

Es liegen keine Hinweise zu Vorkommen streng geschützter Land- oder Wassermollusken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für den Nahbereich der Antragstrasse vor.

Eine vertiefte Betrachtung der Artengruppe Mollusken kann somit entfallen.

3.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

3.1.2.1 Fische und Rundmäuler

Gemäß der zur Verfügung gestellten Artdaten des Fischartenkataster der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FiaKa) sind Vorkommen folgender Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	FFH	Schutz	Gewässername
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	V	II	-	Kreuzbach

Erläuterungen

RL BW: Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flusskrebse (Baer et al., 2014)

Gefährdungskategorien: 0 = verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = nicht gefährdet

FFH: Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie

Schutz: § = besonders geschützt gem. § 7 (13) BNatSchG, §§ = streng geschützt gem. § 7 (14) BNatSchG

Da der von der Groppe besiedelte Kreuzbach in offener Bauweise gequert wird, kann eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können zum einen direkt durch den Eingriff in das Gewässer sowie indirekt über Trübung des Wassers oder das Einleiten oder Abpumpen von Wasser zwecks Druckprüfung oder Wasserhaltung auftreten.

Für die Groppe wird eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung durchgeführt (siehe Anhang).

3.1.2.2 Krestiere

Es liegen keine Hinweise zu Vorkommen von Krestieren des Anhangs II der FFH-Richtlinie für den Nahbereich der Antragstrasse vor.

Eine vertiefte Betrachtung der Artengruppe Krestiere kann entfallen.

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Streng geschützte Arten sowie besonders geschützte Arten mit Gefährdungsstatus oder unzureichend-ungünstigem Erhaltungszustand

In der folgenden Tabelle sind die im Betrachtungsraum im Jahr 2017 und 2019 festgestellten streng geschützten Arten, besonders geschützten gefährdeten Arten sowie besonders geschützten bemerkenswerten Vogelarten aufgelistet mit Angabe von gesetzlichem Schutz, Gefährdungskategorie gemäß Roter Liste Baden-Württembergs (Stand 2016), Vogelschutz-Richtlinie sowie Status im Untersuchungsraum. Es wird außerdem ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist. Hierbei wurden u.a. zur Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Störungen vor allem die Angaben zu Fluchtdistanzen laut GASSNER et al. (2010) zugrunde gelegt.

Als Ergebnis dieser Abschichtung verbleiben jene relevanten Arten (fett hervorgehoben), welche einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen sind.

Tabelle 7 Liste der nachgewiesenen gefährdeten und streng geschützten Vogelarten

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name	RL- BW	Schutz	VS-RL	Status	Mögliche Betroffenheit/ Begründung
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	§	-	BV	Ja / Bruthabitate werden durch die An- tragstrasse gequert (Ackerflächen)
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	§	-	B	Nein/ keine Eingriffe oder Störungen in Bruthabitate
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	§	-	B	Nein/ keine Eingriffe oder Störungen in Bruthabitate
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	§	-	B	Ja / Bruthabitate werden durch die An- tragstrasse gequert (Gehölzstreifen)
Hänfling <i>Carduelis cannabina</i>	2	§	-	B	Ja / Bruthabitate werden durch die An- tragstrasse gequert (Gehölzstreifen)
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	§	-	B	Nein/ keine Eingriffe oder Störungen in Bruthabitate
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	V	§	-	B	Ja / Bruthabitate werden durch die An- tragstrasse gequert (Gehölzstreifen)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	§§	-	B	Nein/ keine Eingriffe oder Störungen in Bruthabitate
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	§	Anh. I	B	Nein/ keine Eingriffe oder Störungen in Bruthabitate
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	§	-	NG	Nein/ Nur Nahrungsgast, keine Beeinträch- tigung essentieller Nahrungshabitate
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	§	-	NG	Nein/ Nur Nahrungsgast, keine Beeinträch- tigung essentieller Nahrungshabitate
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	§	-	B	Nein/ keine Eingriffe oder Störungen in Bruthabitate

Erläuterungen:

RL BW: Rote Liste der Vögel Baden-Württemberg (2016)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet, - = keine Kategorie vergeben

Schutzstatus: § = besonders geschützt gem. § 7 (13) BNatSchG, §§ = streng geschützt gem. § 7 (14) BNatSchG, Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Status: (BV) = Brutvogel; (NG) = Nahrungsgast, (DZ) = Durchzügler/Gastvogel; (?) = Status unklar

fett: Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden, vertiefte Betrachtung erforderlich

Im Rahmen der Relevanzprüfung ist festzustellen, dass für die besonders geschützten und gefährdeten Brutvogelarten **Feldlerche**, **Goldammer**, **Hänfling** und **Klappergrasmücke** eine Betroffenheit durch die Errichtung der NET nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung in Form von Prüfprotokollen (siehe Kapitel 7.1).

3.2.2 Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus

Die im Trassenkorridor voraussichtlich vorkommenden, besonders geschützten, jedoch in ihren Beständen nicht bedrohten und nicht anfluggefährdeten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (orientiert an Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumsprüche, zusammengefasst aufgelistet. Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden.

Tabelle 8 Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Gilde
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	BV	Binnengewässer
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV	Binnengewässer
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	Binnengewässer
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	BV	Binnengewässer
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	Binnengewässer
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	Binnengewässer
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	Binnengewässer
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	Arten der siedlungsnahen Biotope
Straßentaube	<i>C. livia f. domestica</i>	BV	Arten der siedlungsnahen Biotope
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Bz	Gehölzbrütende Arten
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bv	Gehölzbrütende Arten
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Bz	Gehölzbrütende Arten
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	Gehölzbrütende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Gilde
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Bz	Gehölzbrütende Arten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	Gehölzbrütende Arten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	Landw. Flächen, Feldflur, Säume
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	Landw. Flächen, Feldflur, Säume
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	Landw. Flächen, Feldflur, Säume
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	Landw. Flächen, Feldflur, Säume

Erläuterungen:

Status: (BV) = Brutvogel; (NG) = Nahrungsgast, (DZ) = Durchzügler/Gastvogel; Bz = balzend; (?) = Status unklar

Gehölzbrütende Arten (Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Höhlenbäume, Hecken, Sträucher)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Saatkrahe, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Zaunkönig

Die Antragstrasse quert im Bereich der Flusstäler des Kreuzbaches, des Strudelbaches, der Enz, der Metter und des Altenbaches Waldbestände bzw. waldähnliche Strukturen (zugewachsene Weinberge, Gartenbrachen). Hier ist für die Errichtung der Erdgasleitung ein Gehölzeinschlag notwendig. Im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens verbleibt dauerhaft eine Schneise in den Waldbeständen, auf Grund der geringen Breite (5,6 m) ist jedoch weiterhin ein Kronenschluss möglich. Weitere in Anspruch genommene Gehölzbiotope sind Streuobstbestände, Einzelbäume und Feldgehölze, diese jedoch meist nur randlich. **In allen bewaldeten bzw. mit Gehölzen bestandenen Bereichen (auch in gebüschartigen Waldrändern oder jungen Sukzessionswäldern), in denen für Arbeitsflächen, Zufahrten, Gehölze entnommen werden müssen, sind Betroffenheiten ubiquitärer Brutvogelarten nicht auszuschließen. Eine Relevanzprüfung im Hinblick auf hier mögliche Verbotstatbestände erfolgt im Folgenden zusammenfassend.**

Arten der Siedlungsnahen Biotope (Gebäude, Hofanlagen)

Ringeltaube, Straßentaube

Die nachgewiesenen Arten der siedlungsnahen Biotope nutzen sowohl Gebäude als auch Gehölze für die Errichtung ihrer Nester. Gebäude werden im Zuge der Bauarbeiten nicht abgerissen. **Die Trasse verläuft jedoch durch mit Gehölzen bestandene Gartenbrachen und Siedlungsrandbereiche somit ist eine mögliche Betroffenheit dieser Arten nicht auszuschließen. Eine Relevanzprüfung im Hinblick auf hier mögliche Verbotstatbestände erfolgt im Folgenden zusammenfassend.**

Arten der Binnengewässer

Gänsesäger, Gebirgstelze, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Nilgans, Sumpfrohrsänger

Die Antragstrasse quert die Fließgewässer Kreuzbach, Strudelbach, Enz, Metter und den Altenbach. Insbesondere die Enz und die Metter weisen auf Grund ihrer Größe eine hohe Habitateignung sowohl als Brutplatz als auch als Nahrungshabitat für ubiquitäre Vogelarten auf. Alle Gewässerquerungen erfolgen in offener Bauweise somit sind direkte Eingriffe in die Uferbereiche sowie die Gewässersohle notwendig. Konflikte können durch direkte Einwirkungen wie Vegetationsentnahme als auch indirekt durch Störungen entstehen. **Eine Beeinträchtigung der an Gewässer brütenden Vogelarten kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Relevanzprüfung im Hinblick auf hier mögliche Verbotstatbestände erfolgt im Folgenden zusammenfassend.**

Arten der landwirtschaftlichen Flächen, Feldflur und Säume (Bodenbrüter)

Bachstelze, Dorngrasmücke, Fasan, Zilpzalp

Die geplante Erdgasleitung verläuft größtenteils innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker- und Grünlandflächen. Im Bereich der Flusstäler (Kreuzbach, Strudelbach, Enz, Metter) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Weinberge oftmals extensiver genutzt oder deren Nutzung vollständig aufgegeben. Diese Strukturen zusammen mit vorhandenen Hofstellen stellen für die oben benannten Arten potentielle Brut- und Nahrungshabitate dar. **Eine Betroffenheit dieser Arten ist somit nicht auszuschließen. Eine Relevanzprüfung im Hinblick auf hier mögliche Verbotstatbestände erfolgt im Folgenden zusammenfassend.**

Relevanzprüfung für alle nicht planungsrelevanten Vogelarten

Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung werden zur größtmöglichen Vorsorge frühzeitige Kontrollen aller Arbeitsflächen auf Brutstätten vorgesehen. Bei negativem Nachweis werden die Bauarbeiten durch die ÖBB freigegeben, andernfalls werden gemeinsam geeignete Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet. In Bereichen mit Vorkommen planungsrelevanter oder anfluggefährdeter Arten greifen für die "Allerweltsarten" bereits die Maßnahmen, welche für die planungsrelevanten oder anfluggefährdeten Arten derselben ökologischen Gilde im Rahmen dieses Gutachtens formuliert wurden. Mit diesen Maßnahmen und der vorzusehenden Vegetationskontrolle im Bereich der Arbeitsflächen durch die ÖBB sind sowohl Tötungen von Individuen als auch fitnessrelevante Störungen einzelner Brutpaare der allgemein verbreiteten Brutvogelarten zu vermeiden.

Zusätzlich werden die erforderlichen Gehölzeingriffe im Bereich der Arbeitsflächen sowie dem erforderlichen Schutzstreifen im Winterhalbjahr durchgeführt, sodass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) noch zur fitnessrelevanten Störung von Brutpaaren

der in Gehölzen brütenden Vogelarten kommen kann (allgemeine Vermeidungsmaßnahme laut LBP).

Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Trassenbaus für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Ebenso kann für die häufigen Vogelarten bezüglich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier grundsätzlich der § 44 Abs. 5 BNatSchG angewendet werden. Die Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sodass durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird.

- Es erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.
- Für die allgemein häufigen Arten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.3 Rastvogelarten

Es liegen keine Hinweise auf Rastgebiete für den betrachteten Untersuchungsraum vor. Eine Rastvogelerfassung fand auf Grund mangelnder Habitateignung nicht statt. Das Umfeld der Antragstrasse weist keine besondere Eignung als Rasthabitat für Vogelarten auf, da entsprechende Strukturen (Schlafgewässer, Äsungsflächen) fehlen. Die Metter und die Enz sind abschnittsweise ggf. als Schlafgewässer geeignet im Bereich des Untersuchungsraumes bzw. der Querungsstellen aber zu flach und schnellfließend. Auch die Auenbereiche der Gewässer stellen auf Grund des zum Teil hohen Nutzungsdrucks durch Spaziergänger keine geeigneten Rastflächen dar. Eine Nutzung von Grünland- und/oder Ackerflächen durch durchziehende Vogelarten als Äsungsflächen ist abhängig von der Feldfrucht prinzipiell möglich, da jedoch keine Hinweise auf große Zugvogeltrupps für das Gebiet vorliegen sind populationsrelevante Beeinträchtigungen z. B. durch Störungen auszuschließen.

Eine mögliche relevante Betroffenheit von Rastvogelbeständen durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen.

4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den LBP festgesetzt, wo sie auch entsprechend gekennzeichnet werden (Maßnahmenblätter in Anlage 3 der Unterlage 13 und in der Plananlage 13.3 zum LBP).

Die Maßnahmenblätter im LBP enthalten folgende Angaben:

- eindeutige Maßnahmennummer und Bezeichnung der Maßnahme
- Lage der Maßnahme
- Konflikt / Grund für die Maßnahme
- fachliche Zuordnung der Maßnahme (FFH, ASF, LBP)
- betroffene bzw. profitierende Arten, Zuordnung Flora / Fauna
- Ziel der Maßnahme
- detaillierte Beschreibung der Ausgestaltung der Maßnahme
- Durchführungszeit / Zeitpunkt

Auf eine wiederholte Darstellung der umfangreichen Beschreibungen wird hier unter Verweis auf die oben benannten Bestandteile der PFV-Unterlagen verzichtet.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind, dargestellt.

Tabelle 9 Maßnahmen zur Vermeidung (ASF), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nr. gem. LBP	Titel	Kurzbeschreibung	Profitierende Arten (-gruppen)
A-CEF 1	CEF-Maßnahmen für gefährdete/ und oder streng geschützte Brutvogelarten	Anlage von Ersatzhabitaten für Feldvögel (Lerchenfenster, Blühstreifen)	Feldlerche, Rebhuhn
A-CEF 2	CEF-Maßnahmen für Reptilien	Anlage von Ersatzhabitaten von Reptilien (Errichtung von Totholz- und Steinhäufen) im Nahbereich der Antragstrasse	Mauereidechse, ggf. Zauneidechse
A-CEF 3	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse	Quartiersersatz durch Fledermauskästen im Wald und an Einzelbäumen	Fledermäuse
V-T1 A	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen	Kontrolle nicht zu erhaltender Höhlenbäume auf Besatz, ggf. Verschluss der Höhle, Fällung der Bäume im Winter	Fledermäuse
V-T1 B	Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus	Bauzeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Eingriffen in den Boden	Haselmaus
V-T2 A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	Baufeldvorbereitung (Entnahme von Gehölzen, Bodenvegetation) außerhalb der Brutzeiten, baubegleitende Kontrolle der Brutvorkommen, ggf. Bauzeitenregelung	Alle Brutvögel

V-T2 B	Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	Ausschluss von Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase	Steinkauz
V-T3 A	Schutzzäune für Reptilien	Errichtung von einseitig durchlässigen Schutzzäunen am Rand der Arbeitsflächen in Reptilienhabitaten	Mauereidechse, Zauneidechse
V-T3 B	Maßnahmen zum Schutz von Reptilien – Abfangen von Individuen	Abfangen von Individuen aus dem Baufeld und Umsiedlung in angrenzende CEF-Flächen	Mauereidechse, ggf. Zauneidechse
V-T5	Maßnahmen zum Schutz von Fischen	Pionierbrücken oder Umfahrung der Gewässer, ausreichend dimensionierte Rohrdurchlässe, Schutzmaßnahmen an Einleitstellen, Elektrofischung	Bitterling, Groppe, Strömer
V-T7	Maßnahmen zum Schutz von Libellen	Einschränkung des Arbeitsstreifens an offenen Gewässerquerungen, angepasste Entnahme und Lagerung von Ufervegetation, Schutzmaßnahmen bei Einleitung und Entnahme von Wasser	Grüne Flussjungfer
V-T9	Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen - Druckprüfung	Verwendung von Filtersystemen und Vliesmaterial, Reduzierung von Wasserdruck bei Einleitung	Fische, Libellen

5 Fazit

Entlang der gesamten Antragstrasse werden zahlreiche Habitate von Brutvögeln gequert, die vornehmlich landwirtschaftliche Nutzflächen besiedeln. Betroffene Arten sind hier u. a. die gefährdeten Arten Feldlerche und Rebhuhn. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden sind hier über weite Strecken bauvorbereitende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in Form der Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen notwendig.

Die Fluss- und Bachtäler die durch die Antragstrasse gequert werden stellen auf Grund ihrer hohen Strukturvielfalt wichtige Lebensräume für Tierarten dar (Fische, Libellen, Vögel), sodass in diesen Bereichen viele Maßnahmen notwendig sind um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Insbesondere bauvorbereitende Maßnahmen sowie Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wassereinleitung und Wasserentnahme sowie die Einhaltung der Fischschonzeiten sind Kernpunkte der Vermeidungsmaßnahmen in diesen Bereichen.

Die Trasse quert mehrere Bereiche mit wertvollen alten, höhlenreichen Obstbaumbeständen. Diese weisen ein hohes Habitatpotential für diverse Tierarten (Fledermäuse, Vögel) auf. Die Bestände werden durch Einzelbaumschutz weitestgehend geschützt. Für empfindliche Vogelarten wie z.B. den Steinkauz werden Bauzeitliche Regelungen vorgesehen.

Die Waldbereiche, Feldgehölze und verbuschten Gartenbrachen liegen zumeist an den Hanglagen der Fluss und Bachtäler. Diese Bereiche bieten Lebensraum für diverse Vogelarten, die Haselmaus, Fledermäuse sowie nicht streng geschützte Amphibien. In diesen Bereichen sind ebenfalls bauvorbereitende Maßnahmen sowie ein bodenschonender

Gehölzeinschlag außerhalb der Brutzeiten notwendig um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Eine Besonderheit stellen die alten Trockenmauern der Weinberge dar. Sie und die angrenzenden Flächen sind wichtige Habitate für Amphibien und Reptilien. Diese Flächen sind im Vorfeld mit Schutzzäunen abzugrenzen und vorhandene Tiere sind abzusammeln und in angrenzenden, zum Teil aufgewerteten Flächen (CEF-Flächen) auszusetzen. Der Abriss der Mauern hat händisch, unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen um Schäden von Tieren zu vermeiden.

Die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen ist auf Grund der Inanspruchnahme von Habitatflächen der Feldlerche, der Mauereidechse und der Zauneidechse notwendig. Für den Erhalt von Habitaten der baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sind bei Verlust genutzter Baumhöhlen ebenfalls CEF-Maßnahmen notwendig. Als Maßnahme ist das Aufhängen von Fledermauskästen vorgesehen, die genaue Anzahl der Kästen ist im Rahmen der ÖBB festzustellen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Einschätzung für den Bau der Neckarenztalleitung durch die terraneTS GmbH im Bundesland Baden-Württemberg, ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand bei Durchführung des Vorhabens innerhalb der im PFV betrachteten Arbeitsflächen bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erwartet wird.

Es werden zur Vermeidung der Tatbestände erforderliche Maßnahmen formuliert deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu sichern ist.

Vor Beginn der Baumaßnahme sind folgende CEF-Maßnahmen umzusetzen:

- A-CEF 1 CEF-Maßnahmen für gefährdete/ und oder streng geschützte Brutvogelarten
- A-CEF 2 CEF-Maßnahmen für Reptilien
- A-CEF 3 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (bei Nachweis von Baumquartieren)

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- V-T1 A Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- V-T1 B Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus
- V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
- V-T2 B Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
- V-T3 A Schutzzäune für Reptilien
- V-T3 B Maßnahmen zum Schutz von Reptilien – Abfangen von Individuen
- V-T5 Maßnahmen zum Schutz von Fischen

- V-T7 Maßnahmen zum Schutz von Libellen
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung

Es wurde dargelegt, dass die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Literatur und Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S 643, ber. 2018, S. 4).

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972).

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

6.2 Literatur

34u GmbH (2017): Informationssystem zum Artenschutz unter <http://www.artensteckbrief.de/>, in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, zuletzt eingesehen am 19.08.2019.

ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 7.

BAER, J. ET AL. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flusskrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.

- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung - Stand: 25.11.2015, 463 Seiten
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler FFH-Bericht 2007. Unter <http://www.bfn.de>
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 5. Auflage, 2010
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. 880 S.; Band 3.1: Singvögel 1; Band 3.2: Singvögel 2. 939 S.; Band Stuttgart (Hohenheim).
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M., 2012: Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. (https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_Juni18.pdf?command=downloadContent&filename=Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_Juni18.pdf&FIS=200)
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil der Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW);
2013: Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
(2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Abruf 19.08.2019

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.
Naturschutz Landschaftspflege Bad. Württ. Bd 73.

WURM, K. (2014): Die Fischart Strömer – nur noch dem Namen nach bekannt? Bestandsuntersuchung in den Gewässern im Landkreis Ludwigsburg. Auftraggeber:
Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V.

7 Anhang

7.1 Prüfprotokolle Art-für-Art-Prüfung

7.1.1 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Vorhaben bzw. Planung

Die Nachfrage nach Erdgastransportkapazitäten in Baden-Württemberg steigt stetig. Daher plant terraneTS bw die neue Erdgastransportleitung „Neckarenztalleitung“ (NET).

Die NET soll im Raum Wiernsheim starten und über Eberdingen, Vaihingen, Oberriexingen, Sachsenheim und Bietigheim-Bissingen zunächst bis südlich von Löchgau führen. Vom Untersuchungskorridor für die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind außerdem die Stadt Mühlacker, die Stadt Markgröningen und die Stadt Besigheim betroffen.

Es handelt sich um den ca. 28 km langen ersten Abschnitt einer Leitung, die bis nach Heilbronn weitergeführt werden soll. Die Planung für den zweiten Abschnitt ist jedoch losgelöst von der Planung für den ersten Abschnitt. Im bundesweiten Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) 2018 sind als Maßnahme 112-02 und als Maßnahme 116-02 der Bau und Betrieb einer Leitungsverbindung inklusive Gasdruckregel- und -messanlage (GDRM-Anlage) mit einer Nennweite von 500 mm (DN 500) vorgesehen („Anbindung Heilbronn“). Dabei handelt es sich um die beiden Abschnitte der NET. Der NEP Gas enthält alle Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Das Projekt wird auch im NEP Gas 2020 enthalten sein. Die Maßnahmen des NEP Gas sind für den jeweils zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber, im Fall der NET die terraneTS bw, gemäß § 15a Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verbindlich umzusetzen.

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es werden für die Abschnitte der Gasleitung in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart jeweils separate Anträge auf Planfeststellung gestellt.

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb der Rohrleitung inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie z. B. mitverlegte Telekommunikationslinien, Absperrarmaturengruppen und Einrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS).

Eine in Wiernsheim zu errichtende Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) ist eine für den Betrieb der Leitung notwendige Anlage (Netzverknüpfungspunkt) i. S. v. §43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Die Errichtung dieser in einem Gebäude untergebrachten Anlage einschließlich der zugehörigen Einfriedung und Außenanlage wird nach Landesbauordnung beantragt und genehmigt und ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens im Regierungsbezirk Karlsruhe. In die ökologische Bilanzierung der Neckarenztalleitung wird sie jedoch einbezogen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis der aktuell ermittelten Funddaten im Zuge der in 2017 und 2019 durchgeführten faunistischen Bestandserhebungen. Des Weiteren wurden für den betrachteten Raum bereits vorhandene Daten ausgewertet und berücksichtigt, so behördliche Fundortdaten zu den Grunddatenerfassungen der Natura2000-Gebiete, LUBW Baden-Württemberg, Hinweise aus Behördengesprächen dem Scopingtermin sowie Artenschutzprogramme.

Weitere Detailangaben u.a. zu den technischen Ausführungen des Vorhabens sowie Projektwirkungen und Konflikten sind in der Unterlage Teil A (Erläuterungsbericht), der Anlage 10 (UVP-Bericht) und der Anlage 13 (Landschaftspflegerischen Begleitplan) zu entnehmen.

7.1.2 Haselmaus

Haselmaus			
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs II/IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Meinig et al. 2009)	Rote Liste Status in BaWü (Braun et al. 2003)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G
Erläuterungen: Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet			
Charakterisierung der betroffenen Tierarten			
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden. Einen großen Teil ihrer Aktivitätsphase verbringt sie in Kronen der Bäume und Sträucher. Haselmäuse sind auf eine Vielfalt an Blüten, Früchten und Nüssen sowie Insekten(-larven) angewiesen. Im natürlichen Waldzyklus ist die Haselmaus eine Charakterart der Verjüngungsphase des Waldes. Im Wirtschaftswald sind die besten Habitate lichte, unterholzreiche Laubmischwälder, insbesondere Nieder- und Mittelwälder, Kahlschlagflächen, Sukzessionsflächen oder Waldränder mit hohen Himbeer- oder Brombeeranteilen. Junge Forstflächen oder Aufforstungen, vor allem mit Faulbaumvorkommen, stellen ebenfalls geeignete Lebensräume dar. Wesentliche Voraussetzung für stabile Vorkommen sind ausreichend große bzw. gut vernetzte Wälder (34u GmbH 2017).			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurde die Art mittels Haselmaus-Tubes nachgewiesen			
Standort Nachweise Haselmaus im Trassennahbereich			
<ul style="list-style-type: none"> Feldgehölz nördlich Serres (SP 1,6) Feldgehölz nördlich der L1135 (SP 4,4) 			
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand der Art in BW (LUBW, Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg, Stand 2013)	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	günstig	
Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Fall der Begründung für ein Ausnahmeverfahren.			
Kartografische Darstellung			
Die Darstellungen der Fundstellen erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBP.			
Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es werden Gehölzbestände durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus aufweisen. Betroffene Gehölz bestände werden nicht vollständig entfernt, sondern es wird lediglich in Teilbereiche in diese eingegriffen. Nach den Arbeiten werden diese Bereiche wiederhergestellt und sind zeitlich verzögert, erneut als Habitat nutzbar.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Es werden Gehölzbestände durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus aufweisen. Durch den Baubetrieb werden direkt an diese Bereiche angrenzende Flächen ebenfalls gestört.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Maßnahme V-T1 B: Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

Es ist vorgesehen, den erforderlich werdenden Gehölzeinschlag im Bereich von Habitatflächen im Winterhalbjahr durchzuführen und die Stubben zu belassen. In diesem Zeitraum hält die Haselmaus Winterschlaf, den sie einzeln in Bodennestern oder –spalten, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringt.

Da die Stubben erhalten bleiben, erfolgt somit kein Eingriff in den Boden und eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die Arbeiten sollten - soweit technisch möglich – zur weitgehenden Schonung der Bodennarbe ohne schwere Maschinen durchgeführt werden. Günstig wäre zudem, die geschlagenen Stämme zur Vermeidung von Erschütterungen vorsichtig abzulegen und den Abtransport der gefällten Bäume erst im Frühjahr ab Mitte April und damit nach Ende des Winterschlafs vorzunehmen. Die erwachenden Tiere hätten dann Zeit, diesen inzwischen ungeeignet gewordenen Bereich ihres Lebensraums zu verlassen.

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist zur Gewährleistung der ökologischen Funktion nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Es werden Gehölzbestände durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus aufweisen. Sollte es zu Eingriffen in den Boden zur Zeit des Winterschlafs der Haselmaus (Oktober-Mitte April) kommen, können Tötungen oder Schädigungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Der Betrieb der Gasleitung hat keine Auswirkungen auf die Haselmaus.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme **V-T1 B: Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Es werden Gehölzbestände durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus aufweisen. Sollte es innerhalb dieser Flächen zur Zeit des Winterschlafs der Haselmaus (Oktober-Mitte April) zu Bodeneingriffen kommen, können Störungen überwinternder Tiere nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme **V-T1 B: Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein
Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt –

7.1.3 Fledermäuse**Fledermäuse**

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

- Art des Anhangs II/IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in BaWü (Braun et al. 2003)
Bartfledermaus	Myotis brandtii/ M. mystacinus	1 / 3
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i
Großes Mausohr*	Myotis myotis	2
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3

Erläuterungen:

Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet, i = gefährdete wandernde Tierarten

Charakterisierung der betroffenen Tierarten**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann (LANUV 2016).

Als Wochenstuben- und Sommerquartiere nutzt die **Fransenfledermaus** Spalten in und an Gebäuden sowie Baumhöhlen. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen Bergwerke und Stollen, Kellergewölbe, Steinbrücken und Bunker. Die Wochenstuben bestehen aus 20 bis 50 Weibchen. Jagdhabitats sind Wälder, Parks, Obstgärten, Gewässer und frisch gemähte Wiesen. Die Art hat nur einen kleinen Aktionsraum, die Jagdgebiete und Tagesquartiere liegen i. d. R. nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Die Art ist meist

ortstreu es sind jedoch auch saisonale Wanderungen ins Winterquartier von über 100 km möglich (LANUV 2016).

Die **Große Bartfledermaus** nutzt Spalten an Gebäuden sowie Baumhöhlen und Spalten als Sommer- und Wochenstubenquartier. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend in ehemaligen Stollen. Die Wochenstuben bestehen aus 20-60 adulten Weibchen. Die Jagd erfolgt meist in gewässernahen Waldgebieten. Die Jagdgebiete liegen bis 10 km von den Tagesquartieren entfernt. Die saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier können über 100 km betragen (LANUV 2016).

Die Kleine **Bartfledermaus** nutzt im Sommer überwiegend Gebäude. Sie ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Art überwintert von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt (LANUV 2016).

Das **Große Mausohr** nutzt Gebäude als Sommer- und Wochenstubenquartier. Gelegentlich werden jedoch auch Baumhöhlen als Paarungs- und Zwischenquartier einzelner Tiere genutzt (Turni 2017). Die Winterquartiere befinden sich innerhalb von ehemaligen Bergwerken und Stollen. Wochenstuben bestehen aus 50-1.000 adulten Weibchen, die jeweils 1 Junges, selten auch Zwillinge pro Jahr aufziehen. Die Jagd erfolgt in unterwuchsarmen Waldgebieten, frisch gemähten Wiesen und frisch geernteten Ackerflächen, dicht über dem Boden. Die Jagdgebiete liegen 5 bis 15 km vom Tagesquartier entfernt. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden Entfernungen zwischen 100 und 300 km zurückgelegt (LANUV 2016).

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück (LANUV 2016).

Die **Zwergfledermaus** nutzt Gebäude als Sommer- und Wochenstubenquartier. Einzeltiere nutzen auch Baumhöhlen als Tagesverstecke. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Die Überwinterung erfolgt in Gebäuden, Kellern und Felsspalten. Die Wochenstuben bestehen aus 50 bis 150 adulten Weibchen. Jagdhabitats und Tagesquartiere liegen maximal 2 km voneinander entfernt. Die Entfernung von Sommer und Winterquartier beträgt weniger als 20 bis 100 km (LANUV 2016).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle zuvor aufgezählten Fledermausarten wurden bis auf das Große Mausohr mittels Detektorbegehungen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Hinweise auf Vorkommen des Großen Mausohrs sind dem Managementplan des FFH-Gebietes „Strohgäu und Unteres Enztal“ entnommen.

Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen wurden in folgenden Bereichen nachgewiesen:

Standort (SP-Nummer)	Bemerkung
RP Karlsruhe	
SP 1,5	1 Höhlenbaum im Arbeitsstreifen
SP 3,9 bis SP 4,1	7 Höhlenbäume im Arbeitsstreifen (Streuobstbestände)
SP 9,3	1 Höhlenbaum randlich im Arbeitsstreifen

RP Karlsruhe: Gesamtsumme 9 Höhlenbäume

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand der Art in BW (LUBW, Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg, Stand 2013)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	ungünstig-unzureichend
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	günstig
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	ungünstig-unzureichend
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	günstig
Großes Mausohr	Myotis myotis	günstig
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	günstig
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	günstig

Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Fall der Begründung für ein Ausnahmeverfahren.

Kartografische Darstellung

Die Darstellungen der potentiellen Quartierbäume erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBPs.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es sind Höhlenbäume und somit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Arbeitsflächen vorhanden. Eine Fällung oder Schädigung dieser Bäume ist möglich.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Im Vergleich zur Größe des genutzten Jagdreviers werden durch die geplante Baumaßnahme nur sehr geringe Flächenanteile möglicher Jagdhabitats von Fledermausarten in Anspruch genommen.

Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf die in der Gesamtheit betrachtete Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Störungen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten während der Wochenstubenzeiten sowie im Winterquartier können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn sich genutzte Höhlenbäume in räumlicher Nähe zu den vorgesehenen Arbeitsflächen befinden. Fledermäuse reagieren empfindlich auf Erschütterungen, soweit keine entsprechenden Vorbelastungen vorliegen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind anschließend wieder durch die Tiere nutzbar.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Maßnahme T1 A: Schutzmaßnahme für Fledermäuse

Befinden sich Höhlenbäume im Randbereich des Arbeitsstreifens sind Fällungen grundsätzlich zu vermeiden. Sind Höhlenbäume aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten, sind diese kurz vor den beginnenden Fällarbeiten im Herbst durch einen Fledermausspezialisten auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen.

Ein Höhlenbaum, der aktuell als Quartier genutzt wird oder bei dem der Besatz nicht eindeutig erkennbar ist, ist zu kennzeichnen und mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Dies ermöglicht den Ausflug der Tiere, nicht jedoch den Einflug. Ein Fledermausquartier, das aktuell unbesetzt ist, muss im Zuge der Überprüfungen dicht verschlossen werden. Die Überprüfung des Besatzes ist nach der Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen. Für die im Raum vor-kommenden Fledermausarten endet die Wochenstubenzeit im August (je nach Witterung Mitte bis Ende August), die Winterruhe beginnt frühestens (ebenfalls je nach Witterung) im November. Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Höhlenbäume in diesem Zeitraum sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr über möglich. Bei Fällungen wider Erwarten dennoch aufgefundene Tiere sind in ein geeignetes Ersatzquartier in unmittelbarer Nähe zu verbringen. Insbesondere bei bereits fortgeschrittener Jahreszeit müssen die Tiere geborgen und ggf. überwintert werden. Das genaue Vorgehen erfolgt im Rahmen der ÖBB in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Für die Entnahme von Höhlen- und Spaltenbäumen sind neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen (vgl. Maßnahme A-CEF 3). Die exakt benötigte Anzahl der Ersatzquartiere ist im Zuge der Überprüfungen zu ermitteln.

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist zur Gewährleistung der ökologischen Funktion nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Sollten besetzte Höhlenbäume gefällt werden kann es zu einer Schädigung oder Tötung von Fledermäusen kommen.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Durch den Betrieb der Gasleitung entstehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen für Fledermausarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme T1 A: Schutzmaßnahme für Fledermäuse

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Störungen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten während der Wochenstubenzeiten sowie im Winterquartier können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn sich genutzte Höhlenbäume in räumlicher Nähe zu den vorgesehenen Arbeitsflächen befinden. Fledermäuse reagieren empfindlich auf Erschütterungen, soweit keine entsprechenden Vorbelastungen vorliegen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind anschließend wieder durch die Tiere nutzbar. Für vier Höhlenbäume außerhalb der Waldflächen sind Störungen durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme T1 A: Schutzmaßnahme für Fledermäuse

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt –

7.1.4 Mauereidechse

Mauereidechse			
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs II/IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Meinig et al. 2009)	Rote Liste Status in BaWü (Laufer 2004)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	2
Erläuterungen:			
Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet			
Charakterisierung der betroffenen Tierarten			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Die Tiere ernähren sich vor allem von Insekten (z.B. Käfer, Fliegen, Hautflügler), Spinnen, Tausendfüßlern und Asseln, seltener von Früchten. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere und beginnen im Frühjahr ab Ende April/Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis August. Im Herbst suchen die Tiere ab Ende September bis Ende November ihre Winterquartiere auf. Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von 15 bis 25 m ² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. (LANUV 2016).			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweisorte der Art sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:			
SP Nummer	Bemerkung		
SP 3,6	Nachweis 2 Tiere im Randbereich von Streuobstwiesen und Feldgehölzen		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand der Art in BW (LUBW, Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg, Stand 2013)	
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	günstig	
Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Fall der Begründung für ein Ausnahmeverfahren.			
Kartografische Darstellung			
Die Darstellungen der Fundpunkte erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBP.			

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Im Trassenbereich werden an mehreren Stellen Trockenmauern gequert die wichtige Habitatbestandteile für die Mauereidechse darstellen. Für den Zeitraum der Bauphase werden die Mauern im Querungsbereich abgerissen und stehen den Tieren somit nicht mehr als FoRu zur Verfügung.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Die im Trassenbereich gequerten Trockenmauern stellen essentielle Habitatbestandteile für die Mauereidechse dar (Unterschlupf, Eiablage). Diese werden in Teilbereichen während der Bauphase vollständig überprägt.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Die im Trassenbereich gequerten Trockenmauern stellen essentielle Habitatbestandteile für die Mauereidechse dar (Unterschlupf, Eiablage). Diese werden in Teilbereichen während der Bauphase vollständig überprägt und stehen den Tieren somit temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Da die Trockenmauern für die Errichtung der Gasleitung abgebaut werden müssen, kann ein Eingriff in diese Strukturen nicht vermieden werden.

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Die ökologische Funktion kann in einigen betroffenen Bereichen nicht ohne CEF Maßnahmen gewahrt werden.

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

A-CEF2: CEF Maßnahmen für Reptilien

Im Rahmen der Bauarbeiten ist es grundsätzlich vorzusehen, dass vorhandene offene oder halboffene Flächen im direkten Umfeld verlustiger Reptilienhabitats und außerhalb des geplanten Arbeitsstreifens aufgewertet werden, dass ihre Kapazität, temporär für die Dauer der Bauarbeiten mehr Tiere zu beherbergen, angehoben wird. Falls im direkten Umfeld durch die Bauarbeiten betroffener Habitats keine offenen oder halboffenen geeigneten Flächen als Ausweichhabitats für Reptilien vorhanden sind, sind entsprechende Bereiche in ausreichender Größe zu entwickeln.

Die hierfür erforderlichen Flächen wurden anhand der vorliegenden Erfassungsergebnisse und der Einschätzung der im Umfeld vorliegenden Habitatstrukturen ausgewählt. Alle gewählten Flächen, in denen Versteckmöglichkeiten geschaffen werden sollen, werden derzeit als (artenreiches) Grünland genutzt und sind randlich von Obstbäumen, Gebüsch oder Feldgehölzen bestanden. Eine gute Besonnung und gute Nahrungshabitats sind insgesamt gewährleistet.

Die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe oder sogar direkt angrenzend an den Arbeitsstreifen, so dass die Tiere auf kurzem Wege nach der Rekultivierung die angestammten Habitats auch selbstständig erreichen können.

Die Herrichtung der Flächen durch das Ausbringen von Steinen und/oder Stubben soll durch Fachpersonal (Ökologische Baubegleitung) beaufsichtigt werden. Die ausgewählten Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht besiedelt, zudem werden größere Versteckmöglichkeiten geschaffen, die die Aufnahme von weiteren Einzeltieren ermöglicht.

Vorgesehen sind je temporärer CEF-Fläche drei Stein- oder Gehölzhaufen, die jeweils 2 x 3 m Größe erreichen sollen. Die drei Einzel-Verstecke können auch in Reihe direkt aneinandergrenzen.

Folgende Nachweise von Reptilien innerhalb oder im nahen Umfeld des Arbeitsstreifens sind bekannt, die eine Aufwertung von Habitats in geeigneten Nachbarflächen benötigen:

Arten	SP	Lage
Mauereidechse	3,680	Westlich des Kreuzbaches (RPK)
Mauereidechse	4,400	Östlich des Kreuzbaches (RPK)
Mauereidechse	14,870	Nördlich der Enz (RPS)

Falls weitere Reptilienarten (z.B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter) im Arbeitsstreifen angetroffen werden sollten, sind diese ebenfalls in die CEF-Flächen zu verbringen soweit im direkten Umfeld des Arbeitsstreifens keine geeigneten Habitats vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Bei Einrichtung der Arbeitsflächen können einzelne Tiere oder ggf. Gelege durch Baumaschinen geschädigt oder getötet werden. Insbesondere während der Winterruhezeit von **Anfang Oktober bis Anfang April** sind die Tiere nicht fluchtfähig und somit besonders äußeren Einwirkungen ausgeliefert.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Nur während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich. Der spätere Betrieb der Gasleitung hat keine negativen Auswirkungen auf Reptilien.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Maßnahme T3 A: Schutzzäune für Reptilien

Nach Einrichtung der Ausweichhabitats (vgl. A-CEF 2) und vorsichtigem Freiräumen des Arbeitsstreifens von Bewuchs ist es noch vor Baubeginn und noch vor der Eiablage der Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse im Mai) geboten, Schutzzäune beidseitig entlang des Arbeitsstreifens zu errichten. Die Schutzzäune verhindern die Rückwanderung bereits umgesetzter Tiere und zudem eine Einwanderung von Individuen in den Arbeitsstreifen aus besetzten Nachbarhabitats.

Die Zäune sind grundsätzlich etwa 10 cm tief einzugraben und müssen mindestens 50 cm hoch sein. Ebenso dürfen Reptilien sie nicht überklettern können, dies ist nur bei glatten Oberflächen wie z. B. bei Kunststoffplanen gegeben.

Um ein späteres Überklettern der Zäune zu unterbinden, sind die beidseitig entlang der Zäune aufkommenden Pflanzen kurz zu halten. In der Vegetationsperiode sind hierzu die Zäune regelmäßig alle ein bis zwei Monate zu überprüfen und zu pflegen (z.B. mähen), um zu gewährleisten, dass keine Vegetation den Zaun berührt.

Die Zäune müssen in eine Richtung durchlässig sein. In den Arbeitsstreifen dürfen die Eidechsen zum einen nicht hineinwandern können, aber Tiere, die sich noch im Arbeitsstreifen befinden, müssen zum anderen selbstständig herauswandern können. Hierzu sind zunächst die Zäune etwas schräg nach außen aufzustellen. In Abschnitten, in denen nur ein Einwandern aus besetzten Nachbarhabitats verhindert werden muss, sind keine Durchlässe erforderlich.

Um zu überprüfen, ob die Schutzzäune und die Durchlässe ihre Funktion erfüllen, sind mindestens alle 14 Tage Kontrollen durch die ÖBB erforderlich.

Maßnahme T3 B: Maßnahmen zum Schutz von Reptilien – Abfangen von Individuen

Ergänzend zu den Schutzzäunen ist vorlaufend zum Fang eine strukturelle Vergrämung der Reptilien innerhalb des relevanten Abschnitts des Arbeitsstreifens vorgesehen:

Die innerhalb des Arbeitsstreifens gelegenen Habitats der Zaun- und Mauereidechse und ggf. weiterer Reptilien sollen vor Beginn der Bauaufreimung durch gezielte Pflege unattraktiv gestaltet werden, so dass die Tiere in umgebende Flächen abwandern.

Dazu ist eine Mahd der gehölzfreien Flächen im Vorfeld der Aktivitätszeit der Reptilien (vor Anfang April) vorzusehen. Wichtig ist hierbei, dass der Schnitt möglichst kurz erfolgt, damit den Tieren keine Versteckmöglichkeiten übrigbleiben. Das Grubbern oder Fräsen ist zu unterlassen, da es unterirdisch versteckte Tiere schädigen kann. Das Mahdgut muss nach dem Schnitt vollständig von der Fläche entfernt werden, um Reptilien keine weiteren Verstecke zu belassen.

Alle sonstigen Versteckmöglichkeiten (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben usw.) müssen zu Beginn der Aktivitätszeit ab April vorsichtig von Hand entfernt werden, um die Tiere nicht zu schädigen und Individuen in diesem Zuge bereits abfangen zu können.

Im Trassenverlauf sind teilweise besonnte Trockenmauern vorhanden, die wichtige Habitatstrukturen für Reptilienarten darstellen. Zur Vermeidung einer Schädigung oder Verletzung von Tieren sind diese Mauern händisch, ohne den Einsatz von großen Baumaschinen abzubauen. Diese Arbeiten dürfen erst nach Ende der Winterruhephase und vor Beginn der Fortpflanzungszeit der Tiere, ab Ende März bis Anfang Mai erfolgen. Witterungsabhängig kann die Aktivitätsphase auch früher oder später im Jahr beginnen.

Stark verschattete Mauern stellen keine Lebensräume für Reptilien dar, so dass in diesen Abschnitten die beschriebene Schutzmaßnahme entfallen kann.

Die zusätzliche Einrichtung neuer Habitats ist erforderlich (siehe CEF-Maßnahme).

Nach Errichtung der Schutzzäune sowie im Zuge der strukturellen Vergrämung sind die Reptilien aus dem Arbeitsstreifen abzufangen und in die räumlich benachbarten temporären CEF-Flächen (Mauereidechse, ggf.

Zauneidechse) oder in geeigneten, bereits vorhandenen Randstrukturen (Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche) wieder auszusetzen. Der Fang der Tiere ist von Hand oder mit speziellen Reptilienschlingen von einem versierten Ökologen durchzuführen.

Eine Freigabe der Bauarbeiten kann erfolgen, sobald keine Reptilien mehr im Arbeitsstreifen angetroffen werden.

Während der Bauarbeiten wird der Reptilienschutz durch die ÖBB u. a. durch die folgenden Maßnahmen kontinuierlich gewährleistet:

1. Kontrolle der Schutzzäune auf Funktionstüchtigkeit
2. Kontrolle geöffneter Rohrgräben / Baugruben im Bereich von Reptilienhabitaten auf hineingefallene Tiere
3. Entnahme ggf. noch im Arbeitsstreifen angetroffener Tiere, diese sind dem Baufeld zu entnehmen und an geeigneten Stellen außerhalb (Ausweichflächen, aufgewertete Randflächen) wieder auszusetzen
4. Kontrolle der Ausweichflächen (CEF-Flächen) auf erfolgreiche Besiedlung / Umsetzung
5. Veranlassung von Nachbesserungen der Ausweichflächen oder randlich aufgewerteter Ausweichhabitate, falls deutlich erkennbare strukturelle Defizite den Erfolg der Maßnahmen unterbinden
6. Abstimmung und enger Kontakt zwischen Vorhabenträger / Baufirma und zuständigen Umweltbehörden vor Ort zur frühzeitigen Erkennung und Lösung von Problemen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Sollten die Bauarbeiten und Eingriffe während der Winterruhephase oder zur Fortpflanzungszeit erfolgen sind relevante Störungen, insbesondere durch direkte Eingriffe in die FoRu nicht auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahmen Maßnahme T3 A und VT3 B

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt –

7.1.5 Gruppe

Gruppe

Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Arten

Art des Anhangs II/IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Meinig et al. 2009)	Rote Liste Status in BaWü (Lauer 2004)
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	*	V

Erläuterungen:

Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet

Charakterisierung der betroffenen Tierarten

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Groppe bevorzugt Gewässer mit grob steinigem Grund und ausreichend Versteckmöglichkeiten. Die Art lebt tagsüber sehr verborgen unter Steinen und zwischen Wasserpflanzen und Wurzeln. Selbst Sohlabstürze niedriger Bauart stellen meist unüberwindliche Hindernisse dar. Aufgrund ihrer geringen Wanderfähigkeit ist die Art kaum in der Lage, groppenfreie Gewässer von selbst wieder zu besiedeln. Groppen ernähren sich vorwiegend von Bachflohkrebsen, Insektenlarven und anderen Wirbellosen, aber auch Fischlaich und kleinen Fischen. Groppen laichen von März bis Mai in kleinen, vom Männchen gebauten Gruben unter Steinen. Das Nest wird vom Männchen bewacht, bis die Jungfische nach ca. 4-5 Wochen schlüpfen. Die Jungfische sind sehr schnellwüchsig und ernähren sich von Kleintieren. (34u GmbH 2018).

Verbreitung im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potenziell möglich

Gemäß Eigener Erfassungen und externer Hinweise kommt die Groppe in den folgenden Gewässern vor:
Kreuzbach

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand der Art in BW (LUBW, Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg, Stand 2013)
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	günstig

Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Fall der Begründung für ein Ausnahmeverfahren.

Kartografische Darstellung

Die Darstellungen der Fundpunkte erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBPs.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein

Alle Gewässerquerungen erfolgen in offener Bauweise und verursachen einen kleinräumigen Eingriff in die Gewässersohle, die der Art als Laichhabitat dienen kann. Die Eingriffe sind jedoch nur temporär und entsprechen den Auswirkungen eines starken Hochwasserereignisses.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

 ja nein

Es handelt sich bei der beeinträchtigten Fläche nur um einen höchst geringen Anteil am gesamten Gewässer-
verlauf. Insgesamt bleibt die Funktionsfähigkeit der beeinträchtigten Gewässer als Laichhabitat vorhanden.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträch-
tigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Es werden lediglich kleine Teilbereiche von Habitatflächen temporär in Anspruch genommen. Es erfolgt keine
dauerhafte vollständige Überprägung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktion bleibt somit auch
während des Baus erhalten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Maßnahme T5: Maßnahmen zum Schutz von Fischen

Bei der Querung von Gewässern in offener Bauweise und einem aktuellen Vorkommen von FFH-relevanten
oder gefährdeten Fischarten ist auf ausreichend dimensionierte Durchlassrohre zu achten (siehe Maßnahme
V-W1). Adulte Tiere sind mobil und können vor der Baumaßnahme überwiegend flüchten (Ausnahme Groppe).
Zum Schutz der Groppe ist unmittelbar vor Beginn der Eingriffe in die Gewässersohle der betroffene Gewäs-
serabschnitt durch Elektrobefischung von Tieren zu räumen. Die betäubten Tiere sind stromabwärts, außerhalb
des Baufeldes auszusetzen. Diese Maßnahme ist notwendig, da die Groppe nicht über größere Entfernungen
durchs offene Wasser flüchtet, sondern sich in Verstecke in der Gewässersohle zurückzieht.

Zum Schutz des nichtmobilen Fischlaichs werden die Gewässerkreuzungen außerhalb der Laichzeit, zwischen
Mitte Juli und Januar durchgeführt.

Die Trübung während der Leitungsverlegung innerhalb größerer Bäche oder Flüssen ist Hochwasserereignis-
sen gleichzusetzen. Der Einsatz von Substrat-fängen ist bei kleineren Gewässern möglich (vgl. Maßnahme V-
W1).

Im Rahmen der Wasserentnahmen und -einleitungen für die Druckprüfung sowie in Bereichen mit Einleitstellen
zur Abführung des anfallenden Grundwassers (z.B. aus Rohrgräben, Ziel- und Pressgruben) sind folgende
Schutzmaßnahmen je nach Wasserqualität und -menge erforderlich:

V-W1: Allgemeiner Gewässerschutz

V-W2: Maßnahmen zum Schutz der Uferstruktur

V-W3: Maßnahme zum Schutz der Sohlstruktur (Pionierbrücke)

V-W4: Einsatz von Klär- und Absetzbecken

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw.
Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Ver-
ursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegeri-
schen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ge-
wahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist zur Gewährleistung der ökologischen Funktion nicht erfor-
derlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p style="padding-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Groppe flüchtet nicht durchs offene Wasser, sondern versteckt sich im Bodensubstrat. Bei Arbeiten im Gewässerbett kann es somit zur Schädigung oder Tötung von einzelnen Tieren kommen.</p> <p>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nur während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich. Der spätere Betrieb der Gasleitung hat keine Auswirkungen auf Fischarten.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe Maßnahme V-T5: Maßnahmen zum Schutz von Fischen</p>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fließgewässer unterlegen als Lebensraum einer starken Dynamik. Die Arbeiten im Gewässerbett sind mit den Auswirkungen von natürlichen Hochwasserereignissen vergleichbar und stellen somit keine relevanten Störungen dar.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.</p>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fazit
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p style="padding-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> erfüllt –</p>

7.1.6 Feldlerche

Feldlerche									
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten <input type="checkbox"/> Art des Anhangs II/IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Grüneberg et al. 2015)	Rote Liste Status in BaWü (Bauer et al. 2016)						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3						
Erläuterungen: Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet									
Charakterisierung der betroffenen Tierarten									
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUV 2016).									
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche wurde in folgenden Bereichen im Trassennahbereich nachgewiesen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Nachweisort/ SP Nummer</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SP 1,0</td> <td>3 Brutpaare auf gequerten Ackerflächen</td> </tr> <tr> <td>SP 2,0</td> <td>4 Brutpaare auf gequerten Ackerflächen, 1 Brutpaar im Arbeitsstreifen</td> </tr> </tbody> </table>				Nachweisort/ SP Nummer	Bemerkung	SP 1,0	3 Brutpaare auf gequerten Ackerflächen	SP 2,0	4 Brutpaare auf gequerten Ackerflächen, 1 Brutpaar im Arbeitsstreifen
Nachweisort/ SP Nummer	Bemerkung								
SP 1,0	3 Brutpaare auf gequerten Ackerflächen								
SP 2,0	4 Brutpaare auf gequerten Ackerflächen, 1 Brutpaar im Arbeitsstreifen								
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene des Landes Baden-Württemberg wurde noch nicht festgelegt. In Baden-Württemberg ist die Feldlerche ein regelmäßig und häufig brütender Vogel. Er ist flächendeckend im Bundesland verbreitet, Bestandslücken sind lediglich im Schwarzwald und östlich des Bodensees vorhanden (OGBW 2018).									
Kartografische Darstellung Die Darstellungen der Fundpunkte erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBP.									
Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)									
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein FoRu in Form von Ackerflächen werden nur kleinflächig, temporär in Anspruch genommen. Eine vollständige Zerstörung der FoRu durch die Baumaßnahme erfolgt nicht.									

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

FoRu in Form von Ackerflächen werden nur kleinflächig, temporär in Anspruch genommen. Eine vollständige Zerstörung der FoRu durch die Baumaßnahme erfolgt nicht. Die Funktionsfähigkeit bleibt erhalten.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Sollten Bauarbeiten im Nahbereich (20 m) von Brutvorkommen der Feldlerche zur Brutzeit durchgeführt werden kann es zu einer temporären Entwertung des Brutplatzes kommen. Auf Grund der Hohen Siedlungsdichte der Art im Untersuchungsgebiet finden verdrängte Brutpaare möglicherweise keine geeigneten Brutreviere während der Bauphase.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

In den Bereichen mit Vorkommen der Feldlerche sind abschnittsweise Baufeldräumungen (Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

In Einzelfällen können Flatterbänder in kurzen Abschnitten mit Sonderbauwerken (z.B. Straßenquerungen) aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen oder Wiesenschafstelzen zu verhindern.

In weiteren Trassenabschnitten auf Ackerflächen ist auf Grund der empfindlichen und erosionsgefährdeten Böden ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens nicht zielführend. In diesen Abschnitten sind Schwarzbrachen vorgesehen, die ebenfalls vor Beginn der Brutzeiten der Feldvogelarten eingerichtet werden müssen. Bis zum Baubeginn sind die Flächen innerhalb des Arbeitsstreifens in einem 14-tägigen Rhythmus zu grubbern, um einen spontan aufkommenden Pflanzenbewuchs zu unterbinden.

Diese von Bewuchs freigehaltenen Flächen weisen keine Habitateignung für die nachgewiesenen Feldvogelarten auf und führen zu einer Umsiedlung in Nachbarflächen. Für den Habitatverlust einzelner Vorkommen innerhalb oder randlich des Arbeitsstreifens sind CEF-Maßnahmen vorgesehen (vgl. A-CEF 1).

Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen sind durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Art:

Feldlerche - 15. April bis 01. August

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Durch die Baumaßnahmen werden temporär FoRu der Feldlerche in Anspruch genommen bzw. durch Störungen entwertet. Auf Grund der hohen Siedlungsdichte der Art im Untersuchungsgebiet finden verdrängte Brutpaare möglicherweise keine geeigneten Brutreviere während der Bauphase.

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

A-CEF1 CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten:

CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn: Abschnittsweise werden Lebensräume dieser beiden Arten durch den Arbeitsstreifen unmittelbar berührt oder vollständig in Anspruch genommen. Im Vorfeld der Brutphase sind zunächst bauvorbereitende Maßnahmen (vgl. V-T2A und B) vorgesehen, die eine Ansiedlung innerhalb oder randlich des Arbeitsstreifens vermeiden. Für den während der Bauphase eintretenden Habitatverlust sind in Abstimmung mit der UNB des LRA Ludwigsburg geeignete Ausweichmöglichkeiten (temporäre CEF-Flächen) bereitzustellen.

Für die Ermittlung der betroffenen Reviere wurden die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2017 sowie einer Überprüfung der Bestände im Jahr 2019 herangezogen.

Die Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt ca. 20 m, die des Rebhuhns ca. 100 m (Gassner, E., Winkelbrandt, A & D. Bernotat, 2010). Die Auswahl der betroffenen Reviere der Feldlerche erfolgte unter Berücksichtigung der ungenauen Kenntnis der Lage des Nestes bis ca. 50 m Entfernung zur Trassenachse.

Pro Feldlerchen und Rebhuhn -Revier wird eine Ausgleichsfläche von ca. 1.500 m² = 15 a (Ar) benötigt.

Der Suchraum für die Lage der temporären CEF-Flächen kann nach Literaturangaben bis in ca. 1 km Entfernung zu einem betroffenen Feldlerchen-Revier ausgedehnt werden. Mehrere benötigte CEF-Flächen könnten somit auch örtlich zusammengelegt werden. Grundsätzlich können auch Teilflächen einer von der Trassierung durchschnittenen Ackerfläche als CEF-Fläche genutzt werden, soweit eine Störung durch den Baubetrieb auszuschließen ist und das Mindestmaß der benötigten Flächengröße eingehalten werden kann. Direkte Randlagen zu häufig genutzten Feldwegen können auf Grund der Störwirkungen durch Verkehr und Fußgänger sowie Vorkommen von Prädatoren nicht als CEF-Flächen angerechnet werden.

Die Herrichtung der temporären CEF-Flächen ist anhand der Vorgaben der UNB durchzuführen. Hiernach sind Blühstreifen oder -flächen mit einer besonderen Saatgutmischung herzustellen. Der Zeitpunkt der Aussaat sollte im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgen, damit die Blühstreifen die Funktion als Habitat zum Baubeginn erfüllen kann. Der Start der Baumaßnahmen ist für das Frühjahr 2021 geplant.

Die CEF-Maßnahmen müssen ihre Funktion vor Beginn sowie über den Zeitraum der Bauphase von ca. 1 bis 2 Jahren aufrechterhalten. Eine Überprüfung des jeweiligen Zustandes der CEF-Flächen ist jeweils vor Brutbeginn bis zur Rekultivierung des Arbeitsstreifens durchzuführen und ggf. zu verbessern. Die Besiedlung durch die beiden feldbewohnende Arten ist ab Fertigstellung und über die Dauer der Bauphase zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Feldlerche und das Rebhuhn ihre angestammten Habitate innerhalb oder randlich des Schutzstreifens wieder besiedeln und die CEF-Flächen bedürfen keiner weiteren Pflege. Sie können wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.</p> <p>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nur während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich. Der spätere Betrieb der Gasleitung hat keine Auswirkungen auf Vogelarten.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fazit</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p>

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt –

7.1.7 Goldammer

Goldammer			
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs II/IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Grüneberg et al. 2015)	Rote Liste Status in BaWü (Bauer et al. 2016)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Erläuterungen:			
Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet			
Charakterisierung der betroffenen Tierarten			
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer ist eine Charakterart der halboffenen bis offenen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden busch- und heckenreiche Hanglagen in Bach- und Flusstälern, Streuobstwiesen, Randbereiche von Lichtungen in Wäldern, Wiesen, Weiden, Feldgehölze, Bahndämme und Gräben. Die Nahrung der Goldammer besteht zur Brutzeit überwiegend aus Insekten, während in den Wintermonaten vor allem Grassamen gefressen werden. Die Goldammer legt ihr Nest am Boden oder in niedrigem Pflanzenbewuchs an, in Höhen von 0-4 m (HÖLZINGER 1997).			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Nachweisort/SP Nummer	Bemerkung		
SP 0,7	Ein Brutrevier im Nahbereich des Arbeitsstreifens innerhalb einer Obstwiese.		
SP 1,5	Ein Brutrevier im Randbereich des Arbeitsstreifens innerhalb einer Streuobstwiese		
SP 3,6	Ein Brutrevier im Randbereich des Arbeitsstreifens an einem Waldrand		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene des Landes Baden-Württemberg wurde noch nicht festgelegt.			
In Baden-Württemberg ist die Goldammer ein regelmäßig brütender und häufiger Vogel. Er ist flächendeckend im gesamten Bundesland verbreitet (OGBW 2018).			
Kartografische Darstellung			
Die Darstellungen der Fundpunkte erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBPs.			
Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Goldammer legt jährlich neue Nester an und ist nicht auf besondere Strukturen zur Brut angewiesen. Es werden keine Habitate vollständig in Anspruch genommen oder entwertet.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Es werden keine essentiellen Nahrungshabitate durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Sollten Bauarbeiten im Nahbereich (30 m) von Brutvorkommen der Goldammer zur Brutzeit durchgeführt werden kann es zu einer Entwertung des Brutplatzes kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Fällarbeiten, Abschieben des Mutterbodens, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen, Ausfahren der Rohre) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

Durch den frühzeitigen Baubeginn (Abschieben des Mutterbodens, ggf. Grubbern) ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich des Arbeitsstreifens Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und Rodungen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Die Art sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Goldammer - 15. April bis 01. August

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist zur Gewährleistung der ökologischen Funktion nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Nur während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich. Der spätere Betrieb der Gasleitung hat keine Auswirkungen auf Vogelarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt –

7.1.8 Hänfling

Hänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Art des Anhangs II/IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Grüneberg et al. 2015)	Rote Liste Status in BaWü (Bauer et al. 2016)
Hänfling	Carduelis cannabina	3	2

Erläuterungen:
 Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet

Charakterisierung der betroffenen Tierarten

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
 Der Hänfling besiedelt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. (LANUV 2016).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweisorte der Art sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Nachweisort/SP Nummer	Bemerkung
SP 0,2	Ein Brutpaar im Trassennahbereich an einer Garenfläche
SP 0,6	Ein Brutpaar im Trassennahbereich an einem Feldweg

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene des Landes Baden-Württemberg wurde noch nicht festgelegt.

In Baden-Württemberg ist der Hänfling ein regelmäßig brütender, mittelhäufiger Vogel (OGBW 2018). Der Hänfling ist in ganz Baden-Württemberg verbreitet, Schwerpunkte befinden sich jedoch außerhalb der bewaldeten Landschaftsräume (Hölzinger 1997).

Kartografische Darstellung
 Die Darstellungen der Fundpunkte erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBPs.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage-

und betriebsbedingt)

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es werden keine besiedelten FoRu aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Es werden keine besiedelten FoRu aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Sollten Bauarbeiten im Nahbereich (15 m) von Brutvorkommen des Hänflings zur Brutzeit durchgeführt werden kann es zu einer temporären Entwertung des Brutplatzes kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Fällarbeiten, Abschieben des Mutterbodens, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen, Ausfahren der Rohre) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

Durch den frühzeitigen Baubeginn (Abschieben des Mutterbodens, ggf. Grubbern) ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich des Arbeitsstreifens Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und Rodungen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Die Art sind in der Lage, Ausweichhabitate (Gehölzbestände) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Hänfling – 01 Mai bis 31. Juli

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist zur Gewährleistung der ökologischen Funktion nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Nur während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich. Der spätere Betrieb der Gasleitung hat keine Auswirkungen auf Vogelarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind

hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
 ja nein

Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt –

7.1.9 Klappergrasmücke

Klappergrasmücke

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten
 Art des Anhangs II/IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Grüneberg et al. 2015)	Rote Liste Status in BaWü (Bauer et al. 2016)
Klappergrasmücke	<i>Saxicola rubetra</i>	*	V

Erläuterungen:
 Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; i gefährdete wandernde Tierart; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet

Charakterisierung der betroffenen Tierarten

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
 Die Klappergrasmücke bewohnt halboffenes bis offenes Gelände. Wichtige Strukturelemente sind Hecken, Feldgehölze, Buschgruppen oder Jungwuchs. Auch aufgelassene Weinberge, Streuobstbestände und Randbereiche von Parks, Friedhöfe und Gärten. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter, das Nest wird in Nadelgehölzen und verschiedenen Sträuchern in Höhen von 50 bis 200cm angelegt (Hölzinger 1997).

Verbreitung im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potenziell möglich

Nachweisorte der Art sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Nachweisort/SP Nummer	Bemerkung
SP 3,5	Ein Brutrevier im Nahbereich des Arbeitsstreifens in einem Feldgehölz

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene des Landes Baden-Württemberg wurde noch nicht festgelegt.

In Baden-Württemberg ist die Klappergrasmücke ein regelmäßig brütender und häufiger Vogel (OGBW 2018). Die Art ist in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet, Verbreitungslücken liegen lediglich in der südlichen Oberrheinebene und dem südlichen Schwarzwald vor (Hölzinger 1997).

Kartografische Darstellung

Die Darstellungen der Fundpunkte erfolgt in der Plananlage 13.2 und 13.3 des LBPs.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es erfolgen keine Eingriffe in besiedelte Gehölzbestände.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Es werden nur Teilbereiche von Habitatflächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen, ihre Funktionalität bleibt gewahrt.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Sollten Bauarbeiten im Nahbereich von Brutvorkommen der Klappergrasmücke zur Brutzeit durchgeführt werden kann es zu einer temporären Entwertung des Brutplatzes kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Fällarbeiten, Abschieben des Mutterbodens, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen, Ausfahren der Rohre) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

Durch den frühzeitigen Baubeginn (Abschieben des Mutterbodens, ggf. Grubbern) ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich des Arbeitsstreifens Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und Rodungen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Die Art sind in der Lage, Ausweichhabitate (Gehölzbestände) im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Klappergrasmücke – 01 Mai bis 31. Juli

Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Der geplante Neubau der Ferngasleitung ist ein Vorhaben, das gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Den Verursacherpflichten wird nachgekommen. Die Eingriffsregelung wird in einem separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist zur Gewährleistung der ökologischen Funktion nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Nur während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich. Der spätere Betrieb der Gasleitung hat keine Auswirkungen auf Vogelarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Sollten während der Brutzeit Arbeiten im Nahbereich einer Brutstätte durchgeführt werden, kann es zu einer Aufgabe der Brut und somit zu einer Schädigung von Jungvögeln oder Eiern kommen. Adulte Tiere sind hochmobil und durch die Arbeiten nicht gefährdet.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Siehe Maßnahme V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt –